

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2023

Ausgegeben zu Münster am 28. Juni 2023

Nr. 26

---

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang <b>Rechtswissenschaft</b> mit dem <b>Abschluss der ersten Prüfung</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26.09.2022 vom 20.06.2023	1845
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den <b>Bachelorstudiengang Chemie</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 04. August 2020 vom 19. Juni 2023	1848
Zweite Ordnung zur Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung für den <b>Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 04. August 2020 vom 19. Juni 2023	1853
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den <b>Masterstudiengang Wirtschaftschemie</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Juli 2019 vom 19. Juni 2023	1858
Vierte Ordnung zur Änderung der <b>Ordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft</b> der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18. November 2010 vom 20. Juni 2023	1889
<b>Promotionsordnung (Dr. phil.) der Katholisch-Theologischen Fakultät</b> der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster vom 19.06.2023	1891

Veröffentlichung der im **Haushaltsjahr 2021 an die hauptberuflichen Rektoratsmitglieder** der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster **gewährten Bezüge** 1910

Veröffentlichung der im **Haushaltsjahr 2022 an die hauptberuflichen Rektoratsmitglieder** der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster **gewährten Bezüge** 1911

---

Herausgegeben vom  
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2023/26  
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Erste Ordnung zur Änderung der  
Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der  
ersten Prüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 26.09.2022  
vom 20.06.2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der ersten Prüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26.09.2022 (AB Uni 2022/39, S. 3380 ff.) wird wie folgt geändert:

**§ 20 wird wie folgt neu gefasst:**

**„§ 20  
Schwerpunktbereiche**

(1) <sup>1</sup>Im zweiten Studienabschnitt soll das Studium in einem Schwerpunktbereich fortgesetzt werden. <sup>2</sup>Der Fachbereichsrat erlässt Studienpläne für die einzelnen Schwerpunktbereiche, die die in jedem Schwerpunktbereich angebotenen Lehrveranstaltungen benennen und einen sachgerechten Aufbau des Studiums empfehlen.

(2) Studierende können sich für einen der folgenden Schwerpunktbereiche bewerben:

1. Wirtschaft und Unternehmen
2. Arbeit und Soziales
3. Digitalisierung, KI und Recht
4. Internationales Recht, Europäisches Recht, IPR
5. Rechtsgestaltung und Streitbeilegung
6. Öffentliches Recht
7. Kriminalwissenschaften
8. Steuerrecht
9. Rechtswissenschaft in Europa

10. Droit français

11. International and Comparative Law

(3) In den Schwerpunktbereichen können besondere Schwerpunktfächer angeboten werden.

(4) Die Bewerbung für einen Schwerpunktbereich erfolgt nach abgeschlossener Zwischenprüfung spätestens drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem mit der Schwerpunktbereichsprüfung begonnen werden soll.

(5) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beschränkt die Teilnahme an einzelnen Schwerpunktbereichen auf eine bestimmte Anzahl von Studierenden, soweit dies zur Sicherstellung adäquater Studienmöglichkeiten in den Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs geboten ist, insbesondere mit Blick auf die verfügbaren Plätze in Seminaren und Kolloquien. <sup>2</sup>In diesem Fall werden die zur Verfügung stehenden Plätze in dem betreffenden Schwerpunktbereich nach folgenden Regeln vergeben:

<sup>3</sup>Wer in einem vorherigen Vergabeverfahren keinen Platz erhalten hat, wird bevorzugt. <sup>4</sup>Nachrangig wird bevorzugt, wer auf den zeitnahen Abschluss der Schwerpunktbereichsprüfung zu diesem Zeitpunkt deshalb angewiesen ist, weil andernfalls ein Zeitverlust gegenüber dem Studienplan droht. <sup>5</sup>Im Übrigen entscheidet das Los. <sup>6</sup>Die Entscheidung über die Auswahl wird spätestens zu Vorlesungsbeginn bekanntgegeben. <sup>7</sup>Wer bei der Auswahl nicht berücksichtigt wurde, kann sich anschließend für einen anderen Schwerpunktbereich bewerben, in dem noch Plätze verfügbar sind.

(6) Die näheren Einzelheiten des Vergabeverfahrens regelt das Prüfungsamt.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität am 01.01.2024 in Kraft

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 23.05.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20.06.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 04. August 2020  
vom 19. Juni 2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert mit Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 04. August 2020 (AB Uni 34/2020, S. 2783 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18.07.2022 (AB Uni 30/2022, S. 2365 ff.), wird folgendermaßen geändert:

**1. Die im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführten Modulbeschreibungen werden wie folgt geändert:**

<b>Studiengang</b>	<b>BSc Chemie</b>
<b>Modul</b>	<b>Physikalische Chemie – Grundlagen</b>
<b>Modulnummer</b>	06

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	2	
Leistungspunkte (LP)	14	
Workload (h) insgesamt	420	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/W/P)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul ist ein grundlageorientiertes Pflichtmodul im ersten Studienjahr des BS Chemie. Hier werden die Grundlagen der Physikalische Chemie in zentralen Themenbereich der Thermodynamik vermittelt.	
Lehrinhalte	
In diesem Modul werden die Grundlagen der Thermodynamik behandelt. Hierzu zählen die makroskopische Beschreibung (Hauptsätze, Zustandsfunktionen, Potentiale, Chemisches Gleichgewicht) und die mikroskopische Modellierung (kinetische Gastheorie) von Gleichgewichtszuständen. Weiterhin werden Phasengleichgewichte, Eigenschaften von Lösungen, Transportprozesse sowie Grundlagen der Elektrochemie behandelt. Dieses Modul vermittelt die Grundlagen und Konzepte zur physikalisch-chemischen Beschreibung makroskopischer Zustände und chemischer Prozesse.	
Lernergebnisse	
Durch Verknüpfung der im Modul „Allgemeine Chemie“ gesammelten Erkenntnisse zur chemischen Bindung und Reaktivität mit mathematischen Methoden sind die Studierenden in der Lage, eine quantitative Beschreibung zur Bilanzierung (und Vorhersage) von Stoff- und Energieumsätzen zu formulieren. Durch die selbständige Vorbereitung auf die Experimente sowie durch die erlernten Kenntnisse in Vorlesung und Übung lernen die Studierenden die Bedeutung physikalisch-chemischer Themen für weite Bereiche der Chemie kennen und können sie auf praktische Anwendungen übertragen, protokollieren und diskutieren. Durch das Praktikum, das in Kleingruppen durchgeführt wird, haben die Studierenden Teamarbeits- und Kooperationsfähigkeit verbessert.	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Vorlesung PC-I	P	60/4	60
2	Übung		Übungen PC-I	P	30/2	90
3	Praktikum		PC-Grundpraktikum	P	120/8	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		-				

<b>4</b>	<b>Prüfungskonzeption</b>				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Modulteilklausur 1 (zu Vorlesung und Übungen)	2 bis 3 Stunden		2/3
2	MTP	Modulteilklausur 2 (zum Praktikum)	1.5 bis 2 Stunden		1/3
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			14/172		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben		Vorgegebene Anzahl der Übungsaufgaben	2	

2	Für alle Experimente: Vorgespräche zu den Experimenten, Absolvieren der Versuche nach Praktikumsvorschrift, Protokolle zu den Praktikumsversuchen als Gruppenleistung	15-20 Min./Versuch, 7-10 Seiten/Versuch	3	
---	---	---	---	--

<b>5</b>	<b>Voraussetzungen</b>			
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme am Modul „Mathematische Methoden der Chemie“, nachgewiesen durch das Bestehen der Übungen in diesem Modul. zu Nr. 3 zusätzlich: erfolgreicher Abschluss des Moduls „Allgemeine Chemie“.			
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.			
Regelungen zur Anwesenheit	Fehlzeiten im Praktikum können lediglich im Rahmen der Praktikumsöffnungszeiten nachgeholt werden. Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum.			

<b>6</b>	<b>LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	4 LP	
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3 LP	
	Nr. 2	1 LP	
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP	
	Nr. 2	1 LP	
Summe LP	14 LP		

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester		
Modulbeauftragte/r	Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt gegeben.		
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie		

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	BSc Lebensmittelchemie		
Modultitel englisch	Physical Chemistry – Fundamentals		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Physical Chemistry I: Lectures		
	LV Nr. 2: Physical Chemistry I: Exercises		
	LV Nr. 3: Physical Chemistry I: Practicum		

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>		
	<p>Die Klausur zu Nr. 1 und Nr. 2 wird am Ende der Vorlesungszeit geschrieben.</p> <p>Der praktische Teil zu Nr. 3 (Studienleistung) gilt als abgeschlossen, wenn alle Versuche durchgeführt worden sind und die Protokolle inhaltlich und formal als bestanden gewertet wurden. Wird ein Protokoll nicht bestanden, besteht die Möglichkeit der Überarbeitung. Wird ein Protokoll nach einer zweiten Überarbeitung nicht bestanden, dann gilt der Versuch insgesamt als nicht bestanden. Sollte in einem Protokoll plagiiert werden, gilt dieses Protokoll gem. § 21 Absatz 4 jedoch direkt als nicht bestanden, d.h. eine Überarbeitung ist nicht möglich.</p> <p>Im Fall eines Nichtbestehens muss der zugehörige Versuch inkl. Vorgespräch sowie das zugehörige Protokoll wiederholt werden. Die Wiederholung eines</p>		



	<p>Versuches kann frühestens im regulären nächsten Durchlauf des Praktikums (also im Folgejahr) erfolgen.</p> <p>Alle Protokolle werden analog zu den Experimenten eigenständig von der jeweiligen Kleingruppe nach Vorgabe in annähernd gleichen Anteilen erstellt und müssen in digitaler Form eingereicht werden. Zudem kann zusätzlich ein Ausdruck der Protokolle angefordert werden. Es ist im Vorspann des Protokolls kenntlich zu machen, welcher schriftliche Protokollbeitrag auf welchen Gruppenpartner zurückgeht, der jeweils die Verantwortung für diesen Teil übernimmt. Sollte ein Gruppenpartner das Praktikum abbrechen, seinen Protokollteil nicht fristgerecht bestehen oder in seinem Protokollteil plagieren, so kann der verbliebene Gruppenpartner das Praktikum dennoch mit seinem erfolgreich korrigierten Protokollteil abschließen.</p> <p>Für einen Teil der Versuche (max. 50 %) finden die Vorgespräche auf Englisch statt und die Protokolle sind auf Englisch zu verfassen. Das Praktikumskript wird für diese Versuche auf Englisch sowie auf Deutsch ausgegeben. Klausuraufgaben, die sich auf diese Versuche beziehen, werden in beiden Sprachen gestellt und die Studierenden können entweder auf Deutsch oder auf Englisch antworten. Die Studierenden machen vor Beantwortung der Aufgabe kenntlich, in welcher für diese Aufgabe durchgängigen Sprache die Antwort gegeben wird.</p> <p>An der Praktikumsklausur (Prüfungsleistung zu Nr. 3) kann nur teilgenommen werden, wenn der praktische Teil (Studienleistung zu Nr. 3) abgeschlossen ist.</p> <p>Eine Wiederholung der Praktikumsklausur (Prüfungsleistung) erfordert keine Wiederholung des praktischen Teils (Studienleistung).</p> <p>Die Veranstaltungen Nr. 1 und 2 finden im zweiten Fachsemester (Sommersemester), die Veranstaltung Nr. 3 in der vorlesungsfreien Zeit nach dem zweiten Fachsemester statt.</p>
--	---

## Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Die Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Chemie ab dem Sommersemester 2024 erstmals aufnehmen.

(3) Die Änderungsordnung gilt außerdem ab dem Sommersemester 2024 für alle Studierenden, die vor dem Sommersemester 2024 in den Bachelorstudiengang Chemie eingeschrieben wurden und nach der „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 04. August 2020“ studieren.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24.05.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19. Juni 2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zweite Ordnung zur Änderung der Neufassung der  
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 04. August 2020  
vom 19. Juni 2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert mit Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 04. August 2020 (AB Uni 46/2020, S. 4028 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18.07.2022 (AB Uni 30/2022, S. 2389 ff.), wird folgendermaßen geändert:

**1. Die im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführten Modulbeschreibungen werden wie folgt geändert:**

<b>Studiengang</b>	<b>BSc Lebensmittelchemie</b>
<b>Modul</b>	<b>Physikalische Chemie – Grundlagen</b>
<b>Modulnummer</b>	06

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	2	
Leistungspunkte (LP)	14	
Workload (h) insgesamt	420	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul ist ein grundlageorientiertes Pflichtmodul im ersten Studienjahr des BS Chemie. Hier werden die Grundlagen der Physikalische Chemie in zentralen Themenbereich der Thermodynamik vermittelt.	
Lehrinhalte	
In diesem Modul werden die Grundlagen der Thermodynamik behandelt. Hierzu zählen die makroskopische Beschreibung (Hauptsätze, Zustandsfunktionen, Potentiale, Chemisches Gleichgewicht) und die mikroskopische Modellierung (kinetische Gastheorie) von Gleichgewichtszuständen. Weiterhin werden Phasengleichgewichte, Eigenschaften von Lösungen, Transportprozesse sowie Grundlagen der Elektrochemie behandelt. Dieses Modul vermittelt die Grundlagen und Konzepte zur physikalisch-chemischen Beschreibung makroskopischer Zustände und chemischer Prozesse.	
Lernergebnisse	
Durch Verknüpfung der im Modul „Allgemeine Chemie“ gesammelten Erkenntnisse zur chemischen Bindung und Reaktivität mit mathematischen Methoden sind die Studierenden in der Lage, eine quantitative Beschreibung zur Bilanzierung (und Vorhersage) von Stoff- und Energieumsätzen zu formulieren. Durch die selbständige Vorbereitung auf die Experimente sowie durch die erlernten Kenntnisse in Vorlesung und Übung lernen die Studierenden die Bedeutung physikalisch-chemischer Themen für weite Bereiche der Chemie kennen und können sie auf praktische Anwendungen übertragen, protokollieren und diskutieren. Durch das Praktikum, das in Kleingruppen durchgeführt wird, haben die Studierenden Teamarbeits- und Kooperationsfähigkeit verbessert.	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Vorlesung PC-I	P	60/4	60
2	Übung		Übungen PC-I	P	30/2	90
3	Praktikum		PC-Grundpraktikum	P	120/8	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

<b>4</b>	<b>Prüfungskonzeption</b>				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Modulteilklausur 1 (zu Vorlesung und Übungen)	2 bis 3 Stunden		2/3
2	MTP	Modulteilklausur 2 (zum Praktikum)	1.5 bis 2 Stunden		1/3
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			14/172		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben		Vorgegebene Anzahl der Übungsaufgaben	2	

2	Für alle Experimente: Vorgespräche zu den Experimenten, Absolvieren der Versuche nach Praktikumsvorschrift, Protokolle zu den Praktikumsversuchen als Gruppenleistung	15-20 Min./Versuch, 7-10 Seiten/Versuch	3	
---	---	---	---	--

<b>5</b>	<b>Voraussetzungen</b>			
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme am Modul „Mathematische Methoden der Chemie“, nachgewiesen durch das Bestehen der Übungen in diesem Modul. zu Nr. 3 zusätzlich: erfolgreicher Abschluss des Moduls „Allgemeine Chemie“.			
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.			
Regelungen zur Anwesenheit	Fehlzeiten im Praktikum können lediglich im Rahmen der Praktikumsöffnungszeiten nachgeholt werden. Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum.			

<b>6</b>	<b>LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	4 LP	
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3 LP	
	Nr. 2	1 LP	
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP	
	Nr. 2	1 LP	
Summe LP	14 LP		

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte/r	Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt gegeben.	
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	BSc Chemie	
Modultitel englisch	Physical Chemistry – Fundamentals	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Physical Chemistry I: Lectures	
	LV Nr. 2: Physical Chemistry I: Exercises	
	LV Nr. 3: Physical Chemistry I: Practicum	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	<p>Die Klausur zu Nr. 1 und Nr. 2 wird am Ende der Vorlesungszeit geschrieben.</p> <p>Der praktische Teil zu Nr. 3 (Studienleistung) gilt als abgeschlossen, wenn alle Versuche durchgeführt worden sind und die Protokolle inhaltlich und formal als bestanden gewertet wurden. Wird ein Protokoll nicht bestanden, besteht die Möglichkeit der Überarbeitung. Wird ein Protokoll nach einer zweiten Überarbeitung nicht bestanden, dann gilt der Versuch insgesamt als nicht bestanden. Sollte in einem Protokoll plagiiert werden, gilt dieses Protokoll gem. § 21 Absatz 4 jedoch direkt als nicht bestanden, d.h. eine Überarbeitung ist nicht möglich.</p> <p>Im Fall eines Nichtbestehens muss der zugehörige Versuch inkl. Vorgespräch sowie das zugehörige Protokoll wiederholt werden. Die Wiederholung eines</p>	

	<p>Versuches kann frühestens im regulären nächsten Durchlauf des Praktikums (also im Folgejahr) erfolgen.</p> <p>Alle Protokolle werden analog zu den Experimenten eigenständig von der jeweiligen Kleingruppe nach Vorgabe in annähernd gleichen Anteilen erstellt und müssen in digitaler Form eingereicht werden. Zudem kann zusätzlich ein Ausdruck der Protokolle angefordert werden. Es ist im Vorspann des Protokolls kenntlich zu machen, welcher schriftliche Protokollbeitrag auf welchen Gruppenpartner zurückgeht, der jeweils die Verantwortung für diesen Teil übernimmt. Sollte ein Gruppenpartner das Praktikum abbrechen, seinen Protokollteil nicht fristgerecht bestehen oder in seinem Protokollteil plagieren, so kann der verbliebene Gruppenpartner das Praktikum dennoch mit seinem erfolgreich korrigierten Protokollteil abschließen.</p> <p>Für einen Teil der Versuche (max. 50 %) finden die Vorgespräche auf Englisch statt und die Protokolle sind auf Englisch zu verfassen. Das Praktikumskript wird für diese Versuche auf Englisch sowie auf Deutsch ausgegeben. Klausuraufgaben, die sich auf diese Versuche beziehen, werden in beiden Sprachen gestellt und die Studierenden können entweder auf Deutsch oder auf Englisch antworten. Die Studierenden machen vor Beantwortung der Aufgabe kenntlich, in welcher für diese Aufgabe durchgängigen Sprache die Antwort gegeben wird.</p> <p>An der Praktikumsklausur (Prüfungsleistung zu Nr. 3) kann nur teilgenommen werden, wenn der praktische Teil (Studienleistung zu Nr. 3) abgeschlossen ist.</p> <p>Eine Wiederholung der Praktikumsklausur (Prüfungsleistung) erfordert keine Wiederholung des praktischen Teils (Studienleistung).</p> <p>Die Veranstaltungen Nr. 1 und 2 finden im zweiten Fachsemester (Sommersemester), die Veranstaltung Nr. 3 in der vorlesungsfreien Zeit nach dem zweiten Fachsemester statt.</p>
--	---

## Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Die Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie ab dem Sommersemester 2024 erstmals aufnehmen.

(3) Die Änderungsordnung gilt außerdem ab dem Sommersemester 2024 für alle Studierenden, die vor dem Sommersemester 2024 in den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie eingeschrieben wurden und nach der „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 04. August 2020“ studieren.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24.05.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19. Juni 2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zweite Ordnung zur Änderung  
der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom  
29. Juli 2019  
vom 19. Juni 2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die „Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. Juli 2019“ (AB Uni 2019/26, S. 1781 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 24. Februar 2022 (AB Uni 2022/10, S. 722 ff.), wird wie folgt geändert:

**1. § 8 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:**

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Wirtschaftschemie gliedert sich in neun wirtschaftswissenschaftliche Pflichtmodule, ein naturwissenschaftliches Pflichtmodul, zwei naturwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sowie das abschließende Pflichtmodul „Masterarbeit“. Die Modulbeschreibungen befinden sich im Anhang zu dieser Prüfungsordnung. (1 ECTS-Credit Point entspricht einem Leistungspunkt (LP)).

<u>Module</u>	<u>ECTS Leistungspunkte</u>	<u>Arbeitslast</u>
<u>Pflichtmodule</u>		
<b><u>Strategisches Management in forschungsintensiven Industrien</u></b>	<u>9</u>	<u>270 h</u>
<b><u>Ökonomie &amp; Recht</u></b>	<u>8</u>	<u>240 h</u>
<b><u>Operations Management</u></b>	<u>5</u>	<u>150 h</u>
<b><u>Marketing</u></b>	<u>5</u>	<u>150 h</u>
<b><u>Elektrochemische Energiespeicher:</u></b>	<u>5</u>	<u>150 h</u>



<b><u>Produktion, Nachhaltigkeit und Verfügbarkeit</u></b>		
<b><u>Rechnungswesen</u></b>	<u>5</u>	<u>150 h</u>
<b><u>Theorien des Innovations- und Technologiemanagements</u></b>	<u>6</u>	<u>180 h</u>
<b><u>Angewandte Statistik</u></b>	<u>5</u>	<u>150 h</u>
<b><u>Digitalisierung im Innovationsmanagement</u></b>	<u>5</u>	<u>150 h</u>
<b><u>Start-up-Management</u></b>	<u>7</u>	<u>210 h</u>
<u>Wahlpflichtmodule</u>		
<b><u>Wahlpflichtmodul Chemie Block 1</u></b>	<u>1</u> <u>5</u>	<u>450 h</u>
<b><u>Wahlpflichtmodul Chemie Block 2</u></b>	<u>1</u> <u>5</u>	<u>450 h</u>
<u>Abschluss Pflichtmodul</u>		
<b><u>Masterarbeit</u></b>	<u>3</u> <u>0</u>	<u>900 h</u>

**2. Der im Anhang der Prüfungsordnung unter „IV. Übersicht“ aufgeführte Absatz „i) Pflichtmodule“ erhält die folgende neue Fassung:**

i) Pflichtmodule:

- WiCh 1: Strategisches Management in forschungsintensiven Industrien
- WiCh 2: Ökonomie & Recht
- WiCh 3: Operations Management
- WiCh 4: Marketing
- WiCh 5: Elektrochemische Energiespeicher: Produktion, Nachhaltigkeit und Verfügbarkeit
- WiCh 6: Rechnungswesen
- WiCh 7: Theorien des Innovations- und Technologiemanagements
- WiCh 8: Angewandte Statistik
- WiCh 9: Digitalisierung im Innovationsmanagement
- WiCh 10: Start-up-Management
- WiCh 11: Masterarbeit

**3. Die im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführten Modulbeschreibungen werden wie folgt geändert:**

- a) Das deutschsprachige Modul „Marketing“, das bisher im Wintersemester stattgefunden hat, wird ersetzt durch das folgende englischsprachige Modul, das zukünftig im Sommersemester stattfinden wird:

<b>Studiengang</b>	<b>MSc Wirtschaftschemie</b>
<b>Modul</b>	<b>Marketing</b>
<b>Modulnummer</b>	4

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	2	
Leistungspunkte (LP)	5 LP	
Workload (h) insgesamt	150 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Bei dieser englischsprachigen Lehrinheit handelt es sich um eine einführende Vorlesung ins Marketing. Den Studierenden werden insbesondere Grundlagenkenntnisse in Hinblick auf das strategische und operative Marketing sowie die spezifischen Ziele und Instrumente des Marketings vermittelt.		
Lehrinhalte		
<b>Thema</b>	<b>Lernziele</b>	
Marketing und Entscheidungsfindung	Die Studierenden können das komplexe Verhältnis von Marketing und strategischer, institutioneller Entscheidungsfindung erläutern.	
Marketingstrategie	Die Studierenden lernen, Marketing als einen komplexen Prozess strategischer Entscheidungsschritte in einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftssystem zu verstehen.	
Strategische Entscheidungsprobleme	Die Studierenden verstehen die charakteristischen Komponenten der Entscheidungsfindung in der Marketingpraxis.	
Markenmanagement	Die Studierenden haben ein grundlegendes Verständnis von Optionen des strategischen Markenmanagements.	

Produktentwicklung	Studierenden können grundlegende Schritte bei der Entwicklung neuer Produkte auf der Grundlage der Kundenbedürfnisse erläutern.
Preispolitik	Die Studierenden können Faktoren beschreiben, die die Preisfindung beeinflussen. Zudem können Sie den optimalen Preis für spezifische Marktsituationen bestimmen.
Distribution	Die Studierenden sind in der Lage, die einzelnen Schritte bei der Implementierung einer Distributionsstrategie zu beschreiben.
Kommunikationspolitik	Die Studierenden können die Grundelemente bei der Erstellung von Kommunikationsstrategien beschreiben. Zudem können sie Faktoren nennen, die die Wirksamkeit von Kommunikationskampagnen beeinflussen.
<b>Lernergebnisse</b>	
<b>Erworbene Kompetenzen:</b>	
<b>Fachliche Kompetenzen:</b> Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über fundierte Grundlagenkenntnisse im Marketing. Durch die erworbenen inhaltlichen und methodischen Kompetenzen sind die Studierenden in der Lage, Fragestellungen des Marketings einordnen und strukturieren sowie unternehmerische Entscheidungen treffen zu können. Sie beherrschen verschiedene Methoden und Instrumente, um marketingrelevante Problemstellungen lösen zu können. Ferner verfügen die Studierenden über Kenntnisse zu neuesten Entwicklungen im strategischen und operativen Marketing.	
<b>Schlüsselqualifikationen:</b> Die Studierenden haben einen Überblick über relevante Problembereiche im Marketing (Wissensverbreiterung). Zudem können die Studierenden das vermittelte Wissen bei der Entwicklung von Marketing-Strategien anwenden und situationsspezifische Problemlösungen erarbeiten (Instrumentale Kompetenz). Darüber hinaus lernen die Studierenden, sich über Informationen und Problemstellungen auszutauschen und gemeinsam Lösungsansätze zu entwickeln (Kommunikative Kompetenz).	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	V	Marketing Management (englisch)	P	30 h / 2 SWS	45 h
2	Übung	Ü	Tutorial on Marketing Management (englisch)	P	30 h / 2 SWS	45 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			—			

<b>4</b>	<b>Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Modulabschlussklausur		90 min		100 %

Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		5/120		
Studienleistung(en)				
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine			

<b>5</b>	<b>Voraussetzungen</b>			
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	—			
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.			
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird dringend empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern.			

<b>6</b>	<b>LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP	
Studienleistung/en	—		
Summe LP	5 LP		

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Jens Leker	
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 4 - Wirtschaftswissenschaften	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelor BWL, Bachelor VWL, Bachelor Mathematik, Master Physik	
Modultitel englisch	Marketing Management	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Marketing Management	
	LV Nr. 2: Tutorial on Marketing Management	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	—	

- b) Das Modul „Management von Unternehmenskooperationen“ wird gestrichen und ersetzt durch das Modul „Elektrochemische Energiespeicher: Produktion, Nachhaltigkeit und Verfügbarkeit“:

<b>Studiengang</b>	<b>MSc Wirtschaftschemie</b>
<b>Modul</b>	<b>Elektrochemische Energiespeicher: Produktion, Nachhaltigkeit und Verfügbarkeit</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>5</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	1	
Leistungspunkte (LP)	5 LP	
Workload (h) insgesamt	150 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
<b>Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum</b>	
<p>Elektrochemische Energiespeicher, insbesondere Lithium-Ionen Batterien, bilden nicht nur die Grundlage der modernen Unterhaltungselektronik, sondern auch der Elektromobilität. Als Energielieferant zeitgemäßer Elektroautos bilden sie einen der Hauptbestandteile moderner Individualmobilität und sind aufgrund ihrer elektrischen, mechanischen und chemischen Eigenschaften sicherheitskritisch, sowie der Hauptkostenfaktor des Fahrzeugs.</p> <p>Die Studierenden erwerben durch den Abschluss des Moduls einen Überblick über die verschiedenen Technologien und erlangen Bewertungskompetenz zu technischen und betriebswirtschaftlichen Aspekten der Wertschöpfungs-, Liefer- und Produktionskette.</p>	
<b>Lehrinhalte</b>	
<p>Das Modul „Elektrochemische Energiespeicher: Produktion, Nachhaltigkeit und Verfügbarkeit“ verschafft dem Studierenden einen ersten Überblick über die Wertschöpfungs-, Liefer- und Produktionskette der Lithium-Ionen Batterie.</p> <p>Beginnend bei den verschiedenen Anwendungsbereichen wird über die Funktionsweise hinaus insbesondere ein Augenmerk auf die verschiedenen Zelltypen (zylindrisch, prismatisch, pouch) sowie deren Produktion und deren Weiterverarbeitung zu Speichern gelegt. Begleitend wird die Verfügbarkeit der notwendigen Materialien zur Herstellung der Zellen und deren Einfluss auf den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck der Speichertechnologie analysiert.</p> <p>Übergreifend werden zusätzliche Themen wie Qualitätssicherung der Zellproduktion und Themen rund um die sicherheitskritischen Merkmale der Lithium-Ionen Batterie behandelt.</p> <p>Die Betrachtung der Wertschöpfungskette wird durch den Themenblock Recycling abgerundet. Zur Stärkung der Praxisnähe der Inhalte ist ein Praxis-Workshop mit Expertinnen und Experten aus der Industrie sowie eine Exkursion zur Fraunhofer Forschungsfertigung Batteriezelle in Münster-Amelsbüren vorgesehen.</p>	

Lernergebnisse
Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die verschiedenen Anwendungen von Energiespeichern, können unterschiedliche Zellformate voneinander unterscheiden und kennen die angewandten Produktionsmethoden in der Lithium-Ionen Batteriezellfertigung. Mit Blick auf die Nachhaltigkeit verstehen die Studierenden den Aufbau einer Lithium-Ionen Zelle und eines elektrochemischen Energiespeichers und sind in der Lage, einzelne Komponenten auf ihre Nachhaltigkeit hin zu bewerten. Die Studierenden erwerben durch den Abschluss des Moduls einen Überblick über die verschiedenen Technologien und erlangen Bewertungskompetenz zu technischen und betriebswirtschaftlichen Aspekten der Wertschöpfungs-, Liefer- und Produktionskette der Lithium-Ionen Zelle sowie der Speicherfertigung.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	V	Elektrochemische Energiespeicher: Produktion, Nachhaltigkeit und Verfügbarkeit	P	30 h / 2 SWS	45 h
2	Übung	Ü	Elektrochemische Energiespeicher: Produktion, Nachhaltigkeit und Verfügbarkeit	P	30 h / 2 SWS	45 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			—			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP / MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Modulabschlussklausur	90 min		100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5/120		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	Keine				

5 Voraussetzungen	

Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	—
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	—

<b>6</b>	<b>LP-Zuordnung</b>	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	-	-
Summe LP		5 LP

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Simon Lux	
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Electrochemical energy storage devices: overview, production methods, sustainability and abundance of materials	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Electrochemical energy storage devices: overview, production methods, sustainability and abundance of materials	
	LV Nr. 2: Electrochemical energy storage devices: overview, production methods, sustainability and abundance of materials	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	Nr. 1 und 2: Veranstaltungen des Instituts für betriebswirtschaftliches Management im FB12.	



- c) Das Modul „Rechnungswesen“ wird ersetzt durch die folgende Version dieses Moduls. Die neue Version des Moduls beinhaltet nun einen Umfang von 5 Leistungspunkten (vorher 6) und findet im Wintersemester (vorher Sommersemester) statt:

<b>Studiengang</b>	<b>MSc Wirtschaftschemie</b>
<b>Modul</b>	<b>Rechnungswesen</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>6</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	5 LP
Workload (h) insgesamt	150 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Manager und Investoren benötigen für ihre Geschäfts- und Investitionsentscheidungen Informationen des internen und externen Rechnungswesens. In diesem Modul lernen die Studierenden die Rollen, Verfahren und Schwächen der regelmäßig verwendeten (mathematischen) Modelle kennen. In der ersten Hälfte des Semesters werden Kostenrechnungssysteme und Kosteninformationen behandelt, welche die Basis für Entscheidungsfindung und Kontrolle darstellen. Damit erlernen die Studierenden, wie quantitative Informationen erhoben werden, die häufig als gegeben angenommen werden. In der zweiten Hälfte des Semesters steht die finanzielle Rechnungslegung in Deutschland im Mittelpunkt. Damit bildet das Modul die Grundlage für weitere Kurse in Bezug auf Fragestellungen der Rechnungslegung. Darüber hinaus ermöglicht das Modul den Studierenden, Unterschiede zwischen deutschem Handelsrecht und internationalen Rechnungslegungsvorschriften in fortgeschrittenen Kursen zu bewerten.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Im Fokus der Veranstaltung „<b>Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens</b>“ steht die Vermittlung der Zweckorientierung des externen wie auch des internen Rechnungswesens und die Schaffung eines Basiswissens, das es ermöglicht, praktische wie theoretische Fragestellungen des Rechnungswesens zu bearbeiten. Dieses Basiswissen umfasst sowohl Maßnahmen und Instrumente der Kostenrechnung als auch Grundlagen der Bilanzierung. Die „Übung zum betriebswirtschaftlichen Rechnungswesen“ vertieft diese Inhalte anhand von Aufgaben, Fallstudien und Beispielen. Die in den Übungen angeleiteten Diskussionen trainieren die kommunikativen Fähigkeiten der Studierenden, beispielsweise durch die klare Vermittlung der zugrundeliegenden Beweggründe für die eigene Argumentation.</p>	
<b>Themen</b>	<b>Lernziele</b>
Zwecke des Rechnungswesens	Ziel ist es, die Zwecke und relevanten Elemente des Rechnungswesens zu erlernen.

Internes Rechnungswesen (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung)	Ziel ist es, die Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung zu erlernen, zu verstehen, zu beurteilen und anwenden zu können.
Ausgewählte Kostenrechnungssysteme	Ziel ist es, ausgewählte weitere Instrumente der Kostenrechnung anwenden zu können.
Externes Rechnungswesen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)	Ziel ist es, die Intention, die rechtlichen Grundlagen und die Elemente des externen Rechnungswesens kennenzulernen und diese anwenden, beurteilen und hinterfragen zu können.
Jahresabschlussanalyse	Ziel ist es, eine Analyse von Jahresabschlüssen in den Grundzügen zu verstehen und durchführen zu können.

### Lernergebnisse

Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls, betriebliche Vorgänge und Sachverhalte sowohl im internen als auch im externen Rechnungswesen interpretieren und abbilden. Die Studierenden sind in der Lage Jahresabschlüsse mithilfe geeigneter Kennzahlen zu analysieren. Mit Blick auf das interne Rechnungswesen verfügen sie über fundierte Kenntnisse der Systematik der Kostenrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) und können die Ergebnisse betriebswirtschaftlich interpretieren. Ferner sind die Studierenden in der Lage, Einzelaspekte des Rechnungswesens kritisch zu hinterfragen, zu diskutieren und ihre Ergebnisse begründet zu verargumentieren.

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	V	Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens	P	45 h; 3 SWS	60 h
2	Übung	Ü	Übung zu Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens	P	30 h; 2 SWS	15 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			—			

<b>4</b>	<b>Prüfungskonzeption</b>				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Modulabschlussklausur	120 min		100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5/120		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	—
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird dringend empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern.

<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,5 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2,5 LP
Studienleistung/en	—	
Summe LP		5 LP

<b>7 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	jedes Wintersemester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Jens Leker
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	—
Modultitel englisch	Foundations of Corporate Accounting
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Foundations of Corporate Accounting
	LV Nr. 2: Tutorial on Foundations of Corporate Accounting

<b>9 Sonstiges</b>	
	Nr. 1 und 2: Veranstaltungen des Instituts für betriebswirtschaftliches Management im FB12.

- d) Das Modul „Theorien des Innovations- und Technologiemanagements“ wird ersetzt durch die folgende Version dieses Moduls und beinhaltet nun einen Umfang von 6 Leistungspunkten (vorher 5):

<b>Studiengang</b>	<b>MSc Wirtschaftschemie</b>
<b>Modul</b>	<b>Theorien des Innovations- und Technologiemanagements</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>7</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	6 LP
Workload (h) insgesamt	180 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>In dem Modul „Theorien des Innovations- und Technologiemanagements“ wird das in der Vorlesung „Grundlagen von Forschung, Technologie und Innovation“ erworbene Basiswissen zu ausgewählten Themen des Innovations- und Technologiemanagements vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Kriterien vertieft. Die jeweiligen Themen werden dabei mittels spezifischer Theorien, bestehender empirischer Erkenntnisse sowie erkenntnistheoretischer Aspekte neu beleuchtet und kritisch diskutiert. Die dadurch erworbenen fachwissenschaftlichen und epistemischen Kompetenzen ergänzen komplementär die statistischen und datenbasierten Kompetenzen der Module „Angewandte Statistik“ und „Digitalisierung im Innovationsmanagement“ um ein theoretisches Fundament. Ferner werden die Studierenden durch dieses Modul dazu befähigt, ihr Wissen in Kontexten des Innovationsmanagements zur eigenständigen Problemlösung und fundierten Entscheidungsfindung sowie zur kritischen Reflexion bereits getroffener Entscheidungen zu nutzen.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die englischsprachige Veranstaltung „Advanced Innovation Management“ fokussiert aus wissenschaftlicher Perspektive ausgewählte Themen und Aspekte des Innovations- und Technologiemanagements. Im Vordergrund stehen dabei Reflexion und Diskussion von Inhalten, die in der Vorlesung „Grundlagen von Forschung, Technologie und Innovation“ bereits anwendungsorientiert besprochen, aber noch nicht in dieser Tiefe vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Kriterien reflektiert wurden. Die Studierenden lernen dabei insbesondere auch grundlegende Charakteristika des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns kennen und beschäftigen sich vertieft mit dem Weg der Genese von Erkenntnissen im Themenbereich Innovations- und Technologiemanagement.</p> <p>Im Fokus stehen dabei insbesondere aktuelle Konzepte des Innovationsmanagements mit wesentlichem Einfluss auf das Management radikaler Innovationen und disruptiver Technologien.</p> <p>Zur Vertiefung der Inhalte wählen die Studierenden im Rahmen ihrer Seminararbeit ein für sie bedeutsames Thema aus der bestehenden Forschungslandschaft aus und vertiefen dieses durch Anfertigung eines Working</p>	

Papers. Die Seminararbeit stellt dabei ein weitestgehend selbstständiges Projekt der Studierenden dar. In dem Working Paper diskutieren die Studierenden kritisch die bestehende Literatur, leiten Handlungsempfehlungen ab oder identifizieren mögliche Forschungslücken bzw. Forschungsfragen, die sie im Rahmen der Masterarbeit weiter vertiefen können.

Ihre Erkenntnisse präsentieren und diskutieren sie in einem internen Wissenschaftssymposium vor einem ausgewählten Publikum aus Studierenden, Industrievertretern und Wissenschaftlern. Um die Studierenden zur Diskussion auf wissenschaftlichem Niveau zu befähigen, werden diesen vorab gezielt Methoden der Informationsdarstellung, Präsentationstechniken sowie Grundsätze der erfolgreichen Vortragsgestaltung vermittelt.

#### Lernergebnisse

Die Studierenden kennen nach Besuch des Seminars gängige Theoriekonzepte und verfügen über detailliertes Wissen in aktuellen Forschungs- und Problemfeldern des Innovations- und Technologiemanagements. Durch die erworbenen inhaltlichen und methodischen Kompetenzen sind die Studierenden in der Lage, Fragestellungen der Neuproduktentwicklung und des Technologiemanagements einzuordnen und zu strukturieren sowie unternehmerische Entscheidungen theoretisch fundiert zu treffen.

Ferner befähigt das Modul die Studierenden zur Teilnahme am Wissenschaftsbetrieb. Das Seminar versetzt die Studierenden in die Lage, ihr erworbenes Wissen selbstständig zu erweitern - indem sie u.a. den Prozess des wissenschaftlichen Arbeitens in ihrer Seminararbeit kennenlernen-, und befähigt sie, die eigenständig entwickelten Ideen in ihrer Masterarbeit weiter zu verfolgen.

Ferner werden durch die Anfertigung der Seminararbeit und durch Präsentation und Diskussion der Ergebnisse im Symposium die Fähigkeiten zum strukturierten Arbeiten, zum Zeitmanagement sowie zur Wissensvermittlung gefördert. Insbesondere die Interaktion in englischer Sprache fördert zudem allgemeine Kommunikations- und spezifische Fremdsprachenkompetenzen der Studierenden. Die entsprechenden Kompetenzen können nachfolgend fachübergreifend genutzt werden.

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	S	Advanced Innovation Management (englisch)	P	60 h / 4 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			—			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Seminararbeit	3.300 Wörter (+/- 10 %)	1	70 %
2	MTP	Präsentation	10 min Präsentation	1	30 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			6/120		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	–
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird dringend empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern.

<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
	PL Nr. 2	1 LP
Studienleistung/en	–	
Summe LP		6 LP

<b>7 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	jedes Sommersemester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Jens Leker
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	–
Modultitel englisch	Theories of innovation and technology management
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Advanced Innovation Management

<b>9 Sonstiges</b>	
	Nr. 1: Veranstaltung des Instituts für betriebswirtschaftliches Management im FB12.

- e) Das Modul „Digitalisierung im Innovationsmanagement“ wird ersetzt durch die folgende Version dieses Moduls:

<b>Studiengang</b>	<b>MSc Wirtschaftschemie</b>
<b>Modul</b>	<b>Digitalisierung im Innovationsmanagement</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>9</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	5 LP
Workload (h) insgesamt	150 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul liefert eine kompakte und anwendungsorientierte Einführung in die Grundlagen des Programmierens und zeigt auf, wie diese in dem Kontext eines modernen Innovations- und Technologiemanagements Anwendung finden können.</p> <p>Im Speziellen sollen die Studierenden Grundkenntnisse in der Anwendung einer Programmiersprache (Python, R etc.) erwerben und diese zur Beantwortung von Fragestellungen des modernen strategischen Managements und des Innovationsmanagements anwenden. Entsprechende Fragestellungen werden beispielsweise in den Modulen „Strategisches Management in forschungsintensiven Industrien“ und „Theorien des Innovations- und Technologiemanagements“ entwickelt.</p> <p>Insbesondere sollen die Studierenden die Kompetenz erwerben, vor dem Hintergrund geeigneter Fragestellungen, Daten aus frei zugänglichen Informationsquellen wie Publikations- und Patentdatenbanken mittels moderner Informationstechnologien maschinell bereitzustellen, aufzubereiten und übersichtlich zusammenzufassen. Das Modul „Digitalisierung im Innovationsmanagement“ ergänzt auf diese Weise das Modul „Angewandte Statistik“ um einen komplementären spezifischen Einblick in die Datengewinnung und -verarbeitung.</p>	
Lehrinhalte	
<p>In dem Seminar „Grundlagen Data Science“ lernen die Studierenden die Grundlagen des Programmierens in einer angewandten Programmiersprache kennen. Dabei werden sowohl die theoretischen Konzepte als auch deren praktische Implementierung und Anwendung vermittelt. Anhand von praxisnahen Übungsaufgaben aus dem Bereich des Innovations- und Technologiemanagements erlernen die Studierenden dabei die eigenständige Implementierung und Verknüpfung einzelner Programmierbausteine in anwendungsorientierte Skripte.</p> <p>Im Kontext einer praxisorientierten Anwendung lernen die Studierenden die im Seminar erworbenen Programmierkenntnisse bei der Bereitstellung, Aufbereitung und Analyse freizugänglicher quantitativer Datensätze des Innovations- und Technologiemanagements (z.B. Patent-, Publikations- oder Projektdaten) einzusetzen. In Bezug auf die Analyse dieser Datensätze erlernen die Studierenden verschiedene Techniken der</p>	

Datenvisualisierung und erwerben die Kenntnisse, diese Visualisierungen im Kontext des Innovations- und Technologiemanagements adäquat zu interpretieren.

Das erworbene Wissen und die Kompetenzen nutzen die Studierenden, um in der Gruppe eine Projektarbeit anzufertigen. Die Projektarbeit wird eigenständig von den jeweiligen Gruppenmitgliedern nach Vorgabe in annähernd gleichen Anteilen erstellt und muss in digitaler Form eingereicht werden. Zudem kann zusätzlich ein Ausdruck der Projektarbeit angefordert werden. Es ist im Vorspann der Arbeit kenntlich zu machen, welcher schriftliche Beitrag auf welches Gruppenmitglied zurückgeht, das jeweils die Verantwortung für diesen Teil übernimmt.

Sollte ein Gruppenmitglied das Modul abbrechen, seinen/ihren Anteil an der Projektarbeit nicht fristgerecht bestehen oder in seinem/ihrer Anteil plagieren, so können die verbliebenen Gruppenmitglieder das Modul dennoch mit seinem/ihrer erfolgreich korrigierten Anteil abschließen.

### Lernergebnisse

Die Studierenden sind nach der Absolvierung des Modules in der Lage, essenzielle Programmierkompetenzen im Rahmen des Innovations- und Technologiemanagements anzuwenden.

Die Studierenden können zentrale Programmbefehle nutzen und einfache Lösungsansätze zu konkreten Problemstellungen konstruieren. Durch zielorientierte Kombination ausgewählter Programmierbausteine zu einem Skript sind die Studierenden in der Lage, komplexe Datensätze (z.B. Patent-, Publikations- oder Projektdaten) zu erschließen, aufzuarbeiten und unter der Verwendung moderner quantitativer Methoden zu analysieren. Die extrahierten Informationen können die Studierenden adressatengerecht visualisieren und diese Visualisierungen im Kontext des Innovations- und Technologiemanagements theoriegestützt und zielorientiert interpretieren.

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	S	Grundlagen Data Science & Programmierung	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			—			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Anfertigung einer Projektarbeit	4.000 Wörter (+/- 15 %)	1	70 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5/120		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

<b>5 Voraussetzungen</b>	
--------------------------	--



Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	–
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird dringend empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern.

<b>6</b>	<b>LP-Zuordnung</b>	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	–	
Summe LP		5 LP

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Jens Leker	
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	–	
Modultitel englisch	Digitization in Innovation Management	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Fundamentals of Data Science & Programming	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	Nr. 1: Veranstaltung des Instituts für betriebswirtschaftliches Management im FB12.	

- f) Das Modul „Start-up-Management“ wird ersetzt durch die folgende Version dieses Moduls:

<b>Studiengang</b>	<b>MSc Wirtschaftschemie</b>
<b>Modul</b>	<b>Start-up-Management</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>10</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1, 2
Leistungspunkte (LP)	7 LP
Workload (h) insgesamt	210 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>In dem Modul „Start-up-Management“ erwerben die Studierenden praxisrelevante Kompetenzen im Bereich der Geschäftsfeldentwicklung und Unternehmensgründung. Dazu zählen beispielsweise Ausgründungen aus Unternehmen und Universitäten („Spin-Offs“) sowie Neugründungen („Start-Ups“). Da bei entsprechenden Prozessen die Interaktion im Team von besonderer Bedeutung ist, werden den Studierenden insbesondere Kompetenzen im Bereich der modernen Führungsinstrumente sowie im Bereich der Teamführung vermittelt.</p>	
Lehrinhalte	
<p>In dem Seminar „<b>New Business Development &amp; Entrepreneurship</b>“ werden u.a. Methoden, Kanäle und Beteiligte der Geschäftsfeldentwicklung, sowie im Bereich der Unternehmensgründung Gründungsformen, die Formulierung der Geschäftsidee und Inhalte des Geschäftsplans thematisiert. Insbesondere lernen die Studierenden dabei die gängigen Treiber und Hürden von Maßnahmen der Geschäftsfeldentwicklung durch Konzerne der chemischen Industrie und verwandter Branchen kennen.</p> <p>In der praktischen Anwendung werden in Kleingruppen zunächst, unter Berücksichtigung aktueller Forschungsfelder, Fallstudien bearbeitet. Die Studierenden üben dabei ihr zuvor erworbenes Wissen auf bislang unbekannte Managementprobleme anzuwenden. Darauf aufbauend erfolgt dann eine Einführung in die Grundlagen der Geschäftsfeldentwicklung. Zudem werden Grundlagen der Ideengenerierung wie bspw. Kreativitätstechniken erarbeitet.</p> <p>Das erworbene Wissen und die Kompetenzen nutzen die Studierenden, um in der Gruppe einen Business Plan zu einer selbstentwickelten Geschäftsidee zu erstellen. Die Geschäftsideen und Business Pläne müssen am Ende des Seminars in einer für Laien verständlichen Sprache klar und eindeutig präsentiert werden, um das Podium von ihrer Idee zu überzeugen. Zu beiden Prüfungsleistungen kann sich entweder der englischen oder der deutschen Sprache bedient werden.</p> <p>Der Business Plan wird eigenständig von den jeweiligen Gruppenmitgliedern nach Vorgabe in annähernd gleichen Anteilen erstellt und muss in digitaler Form eingereicht werden. Zudem kann zusätzlich ein Ausdruck des Business Plans angefordert werden. Es ist im Vorspann des Plans kenntlich zu machen, welcher schriftliche Beitrag auf welches Gruppenmitglied zurückgeht, das jeweils die Verantwortung für diesen Teil übernimmt.</p>	

Sollte ein Gruppenmitglied das Modul abbrechen, seinen/ihren Anteil an dem Business Plan nicht fristgerecht bestehen oder in seinem/ihrem Anteil plagieren, so können die verbliebenen Gruppenmitglieder das Modul dennoch mit seinem/ihrem erfolgreich korrigierten Anteil abschließen. Das Seminar „**Führungswissen und crossfunktionales Management**“ integriert und reflektiert parallel zu der Veranstaltung die Lehrinhalte sowie die Gruppenerfahrungen vor dem Hintergrund des Modells des integrierten Managements. Die Studierenden erwerben durch diese Veranstaltung wesentliche Kommunikationskompetenzen, um im Team unternehmerische Entscheidungen zu planen. Ferner werden spezifische Managementaspekte der Unternehmensführung im Team erarbeitet. Dazu zählen zum einen Kommunikations- und Informationsmanagement (z.B. motivieren und handeln) und zum anderen Konflikt- und Verhandlungsmanagement.

Zwischen den vier Präsenzveranstaltungen sollen sich die Studierenden in Lerntransfergruppen 2x für jeweils vier Zeitstunden treffen, um die Thematik des jeweils letzten Moduls aufzuarbeiten und auf den Alltag zu beziehen. Eigene Lernergebnisse werden im Gruppengespräch anhand relevanter Fragen- und Aufgabenstellungen reflektiert und jeweils von einem Gruppenmitglied protokolliert. Durch die Arbeit in den Lerntransfergruppen sowie durch die Erstellung von Gesprächsprotokollen erlernen die Studierenden die Skizzierung und kritisch/reflektierte Wiedergabe der besprochenen Inhalte (z.B. Fragestellungen, aktuelle Themen aus dem Alltag, jeweils bezogen auf das zuletzt besuchte Seminar).

#### Lernergebnisse

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierende über grundlegende Kompetenzen im Bereich der Gründung von Unternehmen. Sie können ihr zuvor erworbenes Wissen auf bislang unbekannte Managementprobleme anwenden. Ferner können sie Kreativitätstechniken nutzen, um Geschäftsideen zu entwickeln und Geschäftspläne zu erstellen. Die im Team eigenständig entwickelten Konzepte können sie adressatengerecht präsentieren und kritisch diskutieren. Insbesondere können die Studierenden potenzielle Investoren von der eigenen Idee überzeugen – ein elementarer Bestandteil der späteren Unternehmenspraxis von Wirtschaftskemiker\*innen. Da die Studierenden dabei konsequent in englischer Sprache argumentieren, verbessern sie zudem ihre Fremdsprachenkompetenz. Zudem werden die Studierenden durch das Modul dazu befähigt, das eigene und das Verhalten anderer zu reflektieren, dieses (im Team) angemessen zu diskutieren und Konflikte konstruktiv zu klären.

Die in diesem Modul erworbenen Schlüsselqualifikationen (Präsentationstechniken und Rhetorik; Teamarbeitsfähigkeit, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit; Konfliktmanagement, Kritikfähigkeit; etc.) können die Studierenden sowohl in anderen Modulen des Studiengangs (beispielsweise bei der Präsentation von Versuchsergebnissen in den chemischen Wahlpflichtmodulen) als auch in ihrem außeruniversitären Alltag nutzen.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	S	New Business Development & Entrepreneurship	P	30 h / 2 SWS	120 h
2	Seminar	S	Führungswissen und crossfunktionales Management	P	30 h / 2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			—			

4		Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung	Gewichtung Modulnote

				an LV Nr.	
1	MTP	Business Plan	3.500 Wörter (+/- 15 %)	1	50 %
2	MTP	Vortrag	15 min Präsentation	1	50 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		7/120			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Protokoll		1.500 Wörter (+/- 30 %)	2	

<b>5</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	—	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Zu Nr. 2: Es besteht Anwesenheitspflicht, da in diesem in Blockform stattfindenden Seminar gemeinsame Gruppenübungen zur Vermittlung der Lehrinhalte vorgesehen sind, die nicht im Selbststudium absolviert werden können.	

<b>6</b>	<b>LP-Zuordnung</b>	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2 LP
	PL Nr. 2	2 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		7 LP

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	jedes Wintersemester, jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Jens Leker	
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	—	
Modultitel englisch	Start-up-Management	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: New Business Development & Entrepreneurship	
	LV Nr. 2: Leadership & Cross-Functional Management	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	Nr. 1 und 2: Veranstaltungen des Instituts für betriebswirtschaftliches Management im FB12.	



- g) Das Modul „Angewandte Analytische Chemie“ wird ersetzt durch die folgende Version dieses Moduls:

<b>Studiengang</b>	MSc Wirtschaftschemie
<b>Modul</b>	Angewandte Analytische Chemie
<b>Modulnummer</b>	1.2/2.2

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	15 LP
Workload (h) insgesamt	450 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul ist eines der forschungsorientierten Wahlpflichtmodule im ersten Studienjahr des MSc Chemie. Es ermöglicht den Studierenden das projektbezogene wissenschaftliche Arbeiten in Gruppen in enger Verknüpfung mit fortgeschrittenen theoretischen Inhalten der modernen Analytischen Chemie.	
Lehrinhalte	
In den Vorlesungen werden vier komplementäre, jährlich teilweise wechselnde Veranstaltungen „Spezielle Analytische Chemie“ im Umfang von jeweils einer SWS angeboten, die von den Dozent*innen aus den folgenden Themengebieten ausgewählt werden: Analytische Trennmethode, Chromatographie, Elektrophorese, Probenvorbereitung, Datenauswertung/Chemometrie, Molekülspektrometrie, Atomspektrometrie, Massenspektrometrie, analytische Kopplungstechniken, Speziationsanalytik, Umweltchemie, Umweltanalytik, Bioanalytik, industrielle Analytik, Elektroanalytik, Sensorik und bildgebende Verfahren. Das Projektpraktikum wird in Gruppen im Rahmen eines problemorientierten Lehr- und Lernansatzes durchgeführt. Die Studierenden organisieren sich selbstständig innerhalb der eingeteilten Gruppen und bearbeiten dabei eine angewandte analytische Fragestellung in Form eines Projektes von der Planung über die Organisation und Methodenauswahl bis zur Auswertung der Daten und Präsentation der Ergebnisse.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden sind in der Lage, die Bearbeitung einer analytischen Fragestellung selbstständig in einer Gruppe zu organisieren und durchzuführen. Sie können eigenverantwortlich lernen und sind in der Lage, strukturiert zu arbeiten. Hierbei sind sie in der Lage, sich selbstständig wissenschaftliche Quellen zu erschließen. Die Studierenden beherrschen die theoretischen Grundlagen und Anwendungen fortgeschrittener analytischer Methoden und können diese vor dem Hintergrund aktueller wissenschaftlicher Entwicklungen beurteilen. Die Studierenden sind vertraut im Umgang mit instrumentellen Methoden, wie sie im Forschungsbetrieb eingesetzt werden. Sie können Ergebnisse in wissenschaftlicher Art und Weise sowohl mündlich als auch schriftlich präsentieren und diskutieren.	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Spezielle Analytische Chemie 1	P	15 h/1 SWS	15 h
2	Vorlesung	Vorlesung	Spezielle Analytische Chemie 2	P	15 h/1 SWS	15 h
3	Vorlesung	Vorlesung	Spezielle Analytische Chemie 3	P	15 h/1 SWS	15 h
4	Vorlesung	Vorlesung	Spezielle Analytische Chemie 4	P	15 h/1 SWS	15 h
5	Praktikum	Laborpraktikum	Projekt/ Praktikum Analytische Chemie	P	150 h/10 SWS	180 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Modulabschlussprüfung	30 min		100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		15/120			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	- Fortschrittsberichte (mündlich, in Gruppen)		-variabel, je nach Projekt	5	
	- Abschlusspräsentation (in Gruppen)		-45 min	5	
	- Bericht zum Projektpraktikum		- ein Bericht pro Projektgruppe (ca. 20 Seiten)	5	

5		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		—	
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	

Regelungen zur Anwesenheit	—
----------------------------	---

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0,5 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
	LV Nr. 3	0,5 LP
	LV Nr. 4	0,5 LP
	LV Nr. 5	5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	3 LP
Summe LP		15 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Wintersemester
Modulbeauftragte/r	Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt gegeben
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Applied Analytical Chemistry
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Special Topics in Analytical Chemistry 1
	LV Nr. 2: Lecture Special Topics in Analytical Chemistry 2
	LV Nr. 3: Lecture Special Topics in Analytical Chemistry 3
	LV Nr. 4: Lecture Special Topics in Analytical Chemistry 4
	LV Nr. 5: Project/Laboratory Course Analytical Chemistry

9 Sonstiges	
	—



- h) Das Modul „Moderne Aspekte der Analytischen Chemie“ wird ersetzt durch die folgende Version dieses Moduls:

<b>Studiengang</b>	MSc Wirtschaftskemie
<b>Modul</b>	Moderne Aspekte der Analytischen Chemie
<b>Modulnummer</b>	1.3/2.3

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	3	
Leistungspunkte (LP)	15	
Workload (h) insgesamt	450	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul ist eines der forschungsorientierten Wahlpflichtmodule im ersten Studienjahr des MSc Chemie. Es ermöglicht den Studierenden das begleitete wissenschaftliche Arbeiten im Forschungsumfeld einer Arbeitsgruppe in enger Verknüpfung mit fortgeschrittenen theoretischen Inhalten der modernen Analytischen Chemie.	
Lehrinhalte	
<p>In den Vorlesungen werden vier zum Modul „Angewandte Analytische Chemie“ komplementäre, jährlich teilweise wechselnde Veranstaltungen „Spezielle Analytische Chemie“ mit jeweils einer SWS angeboten, die von den Dozentinnen/Dozenten aus den folgenden Themengebieten ausgewählt werden: Analytische Trennmethode, Chromatographie, Elektrophorese, Probenvorbereitung, Datenauswertung/Chemometrie, Molekülspektrometrie, Atomspektrometrie, Massenspektrometrie, analytische Kopplungstechniken, Speziationsanalytik, Umweltchemie, Umweltanalytik, Bioanalytik, industrielle Analytik, Elektroanalytik, Sensorik und bildgebende Verfahren.</p> <p>In Version A des Moduls: Das Forschungspraktikum wird in einem analytisch arbeitenden Arbeitskreis durchgeführt und die Studierenden bearbeiten unter Anleitung einer Assistentin/eines Assistenten eine analytisch-wissenschaftliche Fragestellung der aktuellen Forschung. Die Durchführung des Forschungspraktikums erfolgt einzeln und unter direkter Anleitung einer Assistentin/eines Assistenten.</p> <p>In Version B des Moduls: Aus organisatorischen Gründen kann das Forschungspraktikum alternativ als Projektpraktikum in Gruppen durchgeführt werden. Die Studierenden organisieren sich selbständig innerhalb der eingeteilten Gruppen und bearbeiten dabei eine analytische Fragestellung mit starkem Forschungsbezug in Form eines Projektes von der Planung über die Organisation und Methodenauswahl bis zur Auswertung der Daten und Präsentation der Ergebnisse.</p> <p>Der Modus (A oder B) der Moduldurchführung wird spätestens zu Beginn des Moduls bekannt gemacht.</p>	
Lernergebnisse	

Die Studierenden beherrschen die theoretischen Grundlagen und Anwendungen fortgeschrittener analytischer Methoden und können diese vor dem Hintergrund aktueller wissenschaftlicher Entwicklungen beurteilen. Sie beherrschen souverän das notwendige methodische Rüstzeug, um ein Forschungsprojekt in großen Teilen selbstständig zu bearbeiten. Dabei sind sie in der Lage, sich den Stand der Forschung anhand von Originalarbeiten kompetent zu erarbeiten und können ihre experimentellen Planungen, Durchführungen und Dateninterpretationen auf wissenschaftlichem Niveau diskutieren. Die Studierenden können Forschungsergebnisse für ein Fachpublikum zusammenfassen und präsentieren sowie die Ergebnisse mit dem Fachpublikum diskutieren.

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Spezielle Analytische Chemie 1	P	15 h/1 SWS	15 h
2	Vorlesung	Vorlesung	Spezielle Analytische Chemie 2	P	15 h/1 SWS	15 h
3	Vorlesung	Vorlesung	Spezielle Analytische Chemie 3	P	15 h/1 SWS	15 h
4	Vorlesung	Vorlesung	Spezielle Analytische Chemie 4	P	15 h/1 SWS	15 h
5A	Praktikum	Laborpraktikum	Forschungspraktikum Analytische Chemie	P	150 h/10 SWS	180 h
5B	Praktikum	Laborpraktikum	Projekt/Praktikum Analytische Chemie	P	150 h/10 SWS	180 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1A	MAP	Mündliche Modulabschlussprüfung	30 min		100 %
1B	MAP	Mündliche Modulabschlussprüfung	30 min		100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15/120		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1A	Bericht		ca. 20 Seiten	5A	
2A	Präsentation und Diskussion (auf Englisch)		20 min	5A	
1B	Fortschrittsberichte (mündlich, in Gruppen)		variabel, je nach Forschungsprojekt	5B	
	Projektbericht in Publikationsform			5B	

		ein Bericht pro Projektgruppe (ca. 20 Seiten)		
2B	Abschlusspräsentation (in Gruppen)	45 min	5B	

<b>5</b>	<b>Voraussetzungen</b>			
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	—			
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.			
Regelungen zur Anwesenheit	—			

<b>6</b>	<b>LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0,5 LP	
	LV Nr. 2	0,5 LP	
	LV Nr. 3	0,5 LP	
	LV Nr. 4	0,5 LP	
	LV Nr. 5A	5 LP	
	LV-Nr. 5B	5 LP	
Prüfungsleistung/en	Nr. 1A	5 LP	
	Nr. 1B	5 LP	
Studienleistung/en	Nr. 1A	1,5 LP	
	Nr. 2A	1,5 LP	
	Nr. 1B	1,5LP	
	Nr. 2B	1,5 LP	
Summe LP	Version A	15 LP	
	Version B	15 LP	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r	Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt gegeben	
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Modern Aspects of Analytical Chemistry	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Special Topics in Analytical Chemistry 1	
	LV Nr. 2: Lecture Special Topics in Analytical Chemistry 2	
	LV Nr. 3: Lecture Special Topics in Analytical Chemistry 3	
	LV Nr. 4: Lecture Special Topics in Analytical Chemistry 4	

	LV Nr. 5A: Research Internship Analytical Chemistry
	LV-Nr. 5B: Research Project Analytical Chemistry

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>
	—

## Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
  
- (2) Diese Änderungsordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 in den Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben werden. Diese Änderungsordnung findet ab dem Wintersemester 2023/24 – mit Ausnahme der geänderten Module 6 „Rechnungswesen“ und 7 „Theorien des Innovations- und Technologiemanagements“ – ebenso Anwendung für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2023/24 in den Masterstudiengang Wirtschaftschemie eingeschrieben wurden und nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Juli 2019 studieren, wenn und soweit sie das jeweilige mit dieser Änderungsordnung geänderte Modul vor Beginn des Wintersemesters 2023/24 noch nicht nach der ursprünglichen Fassung begonnen haben.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24.05.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19. Juni 2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Vierte Ordnung zur Änderung der  
Ordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der  
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 18. November 2010  
vom 20. Juni 2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18. November 2010 (AB Uni 2010/26, S. 2170 ff.), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 7. September 2015 (AB Uni 2015/24, S. 1931 ff.), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 34 Abs. 1 wird der Satz 3 ersatzlos gestrichen.**
  
- 2. In § 38 wird in Satz 1 die Formulierung „und Betriebseinheiten“ ersatzlos gestrichen.**

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24.05.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20. Juni 2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s



**PROMOTIONSORDNUNG (Dr. phil.)  
DER KATHOLISCH-THEOLOGISCHEN FAKULTÄT  
der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster  
vom 19.06.2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Promotionsordnung erlassen:

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Promotion.....	3
§ 2 Promotionsziele und Promotionsstudium.....	3
II. Qualifikationsphase im Promotionsstudium .....	3
§ 3 Zulassung zur Qualifikationsphase.....	3
§ 4 Betreuung der Dissertation .....	5
§ 5 Anmeldung der Promotion.....	6
§ 6 Umfang und Studienleistungen der Qualifikationsphase .....	6
§ 7 Form der Dissertation.....	7
III. Prüfungsphase.....	8
§ 8 Zulassung zum Prüfungsverfahren.....	8
§ 9 Begutachtung der Dissertation .....	9
§ 10 Promotionskommission.....	10
§ 11 Zulassung zur Defensio oder zum Rigorosum .....	10
§ 12 Defensio der Dissertation.....	11
§ 13 Rigorosum .....	12
§ 14 Wiederholung der Defensio oder des Rigorosums .....	12
§ 15 Mutterschutz und Nachteilsausgleich .....	13

§ 16 Bildung der Gesamtnote.....	14
§ 17 Bescheinigung über die Prüfungsleistungen .....	14
§ 18 Veröffentlichung der Dissertation und Abgabe der Pflichtexemplare .....	15
§ 19 Ausfertigung und Aushändigung der Promotionsurkunde .....	15
§ 20 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades.....	16
§ 21 Einsichtnahme in die Promotionsakten.....	17
IV. Gemeinsame Promotion .....	17
§ 22 Promotion in Zusammenarbeit mit einer inländischen Hochschule .....	17
§ 23 Promotion in Zusammenarbeit mit einer ausländischen Hochschule .....	17
VI. Schlussbestimmungen .....	17
§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung .....	17
Anhang zur Promotionsordnung .....	19

## I. Allgemeines

### § 1 Promotion

Die Katholisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster verleiht gemäß der folgenden Promotionsordnung den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).

### § 2 Promotionsziele und Promotionsstudium

- (1) Durch die Promotion (Dr. phil.) wird eine über das allgemeine Studienziel der beruflichen Qualifikation hinausgehende Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit in der Katholischen Theologie nachgewiesen. Der Nachweis dieser Befähigung und eines signifikanten Zuwachses an wissenschaftlicher Erkenntnis ist durch eine wissenschaftlich beachtliche Arbeit in schriftlicher Form, die Dissertation, und wahlweise entweder durch mündliche Prüfungen (Rigorosum) oder durch eine Verteidigung (Defensio) zu erbringen.
- (2) Das Verfassen der Dissertation und die Prüfungsleistungen finden im Rahmen eines Promotionsstudiengangs statt. Dieser besteht aus zwei Phasen: der betreuten Qualifikationsphase, während derer die Dissertation angefertigt wird, und der Prüfungsphase. Der Promotionsstudiengang beginnt mit der Zulassung zur Qualifikationsphase; das Prüfungsverfahren beginnt mit der Zulassung zur Prüfungsphase.

## II. Qualifikationsphase im Promotionsstudium

### § 3 Zulassung zur Qualifikationsphase

- (1) Zur Qualifikationsphase wird zugelassen, wer ein einschlägiges theologisches oder philosophisch-theologisches Studium einer deutschen staatlichen wissenschaftlichen Hochschule oder einer staatlich anerkannten wissenschaftlichen Lehranstalt absolviert hat und einen der folgenden Abschlüsse nachweist:
  - (a) den Master of Education oder eine andere staatlich anerkannte wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt im Fach Katholische Religionslehre;
  - (b) den Master Christentum in Kultur und Gesellschaft oder eines vergleichbaren einschlägigen Studiengangs;
  - (c) den Master Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums,
  - (d) den Magister Theologiae oder einen vergleichbaren Abschluss eines philosophisch-theologischen Studiengangs;
  - (e) das Theologische Diplom;
  - (f) die Theologische Hauptprüfung für Weihebewerber (concurus pro seminario);
  - (g) das kanonische Lizentiat in Theologie gemäß Art. 47 § 1 und Art 72b der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979;
  - (h) den Abschluss eines fachnahen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz NRW oder eines fachnahen Abschlusses nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, so-

fern dadurch die erforderliche Eignung für das Promotionsstudium in der Katholischen Theologie nachgewiesen werden kann.

- (2) Hinsichtlich Abs. 1 lit. h) entscheidet in Zweifelsfällen der Fachbereichsrat, ob der abgeschlossene Masterstudiengang angemessen auf die Promotion vorbereitet hat und die Eignung für die Promotion besteht.
- (3) Für ausländische Studiengänge und Studienabschlüsse an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Die Anerkennung der Abschlüsse und Leistungen erfolgt durch die Dekanin/den Dekan auf Antrag und nach Prüfung entsprechender Nachweise. Äquivalenzvereinbarungen, die von den in der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Gremien gebilligt wurden, sind zu beachten. Im Zweifelsfall ist eine Auskunft der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen einzuholen. Hat die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen Zweifel daran geäußert, dass keine wesentlichen Unterschiede bestehen, kann vor der Anerkennung zusätzlich eine Kenntnisprüfung in Form einer einzelnen Fachprüfung gemäß einer Prüfungsordnung im Bereich der Katholisch-Theologischen Fakultät verlangt werden.
- (4) Wurde in dem Studium, das dem den Zugang zum Promotionsstudium eröffnenden Abschluss zugrunde lag, keine Abschlussarbeit in Katholischer Theologie erstellt und kann die in einem anderen Fach erbrachte Abschlussarbeit nicht als eine im Rahmen des Studiums der Katholischen Theologie gleichwertige Arbeit anerkannt werden, so muss im Rahmen des Promotionsstudiums eine schriftliche Arbeit im Umfang einer Abschlussarbeit vorgelegt werden. Die Fakultät, vertreten durch die Dekanin/den Dekan, kann wissenschaftliche, auch veröffentlichte, Arbeiten einer Promovendin/eines Promovenden als gleichwertigen Ersatz anerkennen.
- (5) Hinsichtlich der Sprachvoraussetzungen gilt im Einzelnen:
  - (a) Wer im Fach Altes Testament promoviert, muss bei der Zulassung zur Qualifikationsphase geprüfte Hebräisch-Kenntnisse im Umfang von mindestens 8 SWS oder ein staatliches Hebraicum sowie bei der Zulassung zur Prüfungsphase gemäß § 8 geprüfte Griechisch-Kenntnisse im Umfang von mindestens 6 SWS oder ein staatliches Graecum nachweisen.
  - (b) Wer im Fach Neues Testament promoviert, muss bei der Zulassung zur Qualifikationsphase geprüfte Griechisch-Kenntnisse im Umfang von mindestens 8 SWS oder ein staatliches Graecum sowie bei der Zulassung zum Prüfungsverfahren gemäß § 8 geprüfte Hebräisch-Kenntnisse im Umfang von mindestens 6 SWS oder ein staatliches Hebraicum nachweisen.
  - (c) Wer im Fach Alte Kirchengeschichte promoviert, muss bei der Zulassung zur Prüfungsphase geprüfte Latein-Kenntnisse im Umfang des kleinen Latinums und Griechisch-Kenntnisse im Umfang von mindestens 6 SWS oder ein staatliches Graecum nachweisen.
  - (d) Wer im Fach Mittlere und Neuere Kirchengeschichte promoviert, muss bei der Zulassung zur Prüfungsphase geprüfte Latein-Kenntnisse im Umfang des kleinen nachweisen.
  - (e) Prüfungen im Rahmen des Rigorosums können im Fach Altes Testament nur abgelegt werden, wenn Grundkenntnisse in Hebräisch vorhanden sind. Prüfungen im Rahmen des Rigorosums im Neuen Testament können nur abgelegt werden, wenn Grundkenntnisse in neutestamentlichem Griechisch vorhanden sind. Prüfungen im Fach Alte Kirchengeschichte können nur abgelegt werden, wenn Latein-Kenntnisse im Umfang des kleinen Latinums und Grundkenntnisse in neutestamentlichem Griechisch vorhanden sind. Prüfungen im Fach Mittlere und Neuere Kirchengeschichte können nur abgelegt werden, wenn Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums vorhanden sind. Die geforderten Grundkenntnisse sind bei der

Zulassung zum Prüfungsverfahren gemäß § 8 nachzuweisen.

#### **§ 4 Betreuung der Dissertation**

- (1) Die Dissertation wird im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses angefertigt und von mindestens zwei wissenschaftlich Lehrenden, einer Hauptbetreuerin/einem Hauptbetreuer und einer/einem oder mehreren weiteren betreuenden Lehrenden begleitet. Die Entscheidung für die Hauptbetreuerin/den Hauptbetreuer und die weiteren Betreuerinnen/Betreuer treffen Lehrende/Lehrender und Doktorandin/Doktorand aufgrund fachlicher Gebotenheit in gegenseitigem Einvernehmen.
- (2) Die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer muss eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin/ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer oder Juniorprofessorin/ Juniorprofessor der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster sein.
- (3) Als weitere Betreuerinnen/Betreuer können außerplanmäßige Professorinnen/ Professoren, entpflichtete Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen/Hochschul- oder Privatdozenten der Katholisch-Theologischen Fakultät durch den Fachbereichsrat zugelassen werden.
- (4) Aufgrund fachlicher Gebotenheit kann der Fachbereichsrat eine/einen nicht zur Katholisch-Theologischen Fakultät Münster gehörende/gehörenden Hochschullehrerin/ Hochschullehrer, Privatdozentin/Privatdozenten oder Juniorprofessorin/ Juniorprofessor als weitere Betreuerin/weiteren Betreuer zulassen.
- (5) Vor der Zulassung zur Qualifikationsphase, d.h. spätestens, wenn die Arbeit gemäß § 5 im Fachbereichsrat angemeldet wird, muss eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und den betreuenden Personen über die Betreuung der Dissertation abgeschlossen sein, die von den Beteiligten unterschrieben wird. Alle Beteiligten erhalten je ein Exemplar der unterschriebenen Betreuungsvereinbarung.
- (6) Die Betreuungsvereinbarung enthält:
  1. den Namen der Promovendin/des Promovenden,
  2. die Angabe des Faches, in dem die Betreuung erfolgen soll,
  3. den vorläufigen Arbeitstitel der geplanten Dissertation,
  4. die Namen der gewünschten Betreuerinnen/Betreuer mit Angabe der Hauptbetreuerin/des Hauptbetreuers und den weiteren Betreuerinnen/Betreuern, deren Bereitschaftserklärung sowie eine Vereinbarung zwischen der Antragstellerin/dem Antragsteller und den gewünschten Betreuerinnen/Betreuern über das beabsichtigte Betreuungsverhältnis,
  5. einen Arbeits- und Zeitplan für die Dissertation,
  6. ferner eine Projektskizze zur Dissertation im Umfang von ca. vier bis max. acht Seiten, die den Forschungsstand zum gewählten Thema, die Fragestellung sowie die methodische Durchführung der Arbeit darlegt.
- (7) Sollte die für die Betreuung der Arbeit mindestens notwendige zweite Betreuungsperson oder die weiteren Betreuerinnen/Betreuer zum Zeitpunkt des Abschlusses der Betreuungsvereinbarung noch nicht feststehen, so können diese in begründeten Fällen im Zeitraum von einem Jahr nach Anmeldung im Fachbereichsrat (§ 5) nachgemeldet werden. Geschieht dieses im genannten Zeitraum nicht, weist die Dekanin/der Dekan der Doktorandin/dem Doktoranden eine weitere Betreuungsperson zu.

- (8) Die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer steht der Promovendin/dem Promovenden für mindestens ein Beratungsgespräch pro Semester zur Verfügung. Dieses Beratungsgespräch kann nicht durch eine Präsentation im Oberseminar oder Doktorandinnen-/Doktorandenkolloquium ersetzt werden. Die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer bzw. die weiteren Betreuerinnen/Betreuer stehen einmal jährlich für mindestens ein Beratungsgespräch zur Verfügung. Über die Gespräche wird je ein Kurzprotokoll verfasst, in dem die Ergebnisse des Gespräches festgehalten werden. Dieses wird von Betreuerin/Betreuer sowie Doktorandin/Doktorand unterschrieben und in den eigenen Akten aufbewahrt. Im Konflikt- oder Schlichtungsfall (vgl. Abs. 10) müssen die Protokolle vorgelegt werden können.
- (9) Mindestens jährlich berichtet die Promovendin/der Promovend den Betreuerinnen/Betreuern schriftlich über den Stand und Fortschritt der Dissertation. Die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer dokumentiert die Berichte der Promovendin/des Promovenden in angemessener Weise und weist sie/ihn ggf. auf ein Versäumnis der Berichtspflicht hin.
- (10) Das Betreuungsverhältnis kann bis zur Einreichung der Arbeit in beiderseitigem Einverständnis unter schriftlicher Angabe von Gründen aufgelöst werden. Bei schwerwiegenden Verletzungen des Betreuungsverhältnisses von einer der beiden Seiten (zu diesen zählt das Nicht-Erfüllen sowohl der Beratungspflicht durch die Betreuerinnen/Betreuer als auch der Berichtspflicht der Promovendin/des Promovenden) kann die Dekanin/der Dekan oder eine/ein von ihr/ihm delegierte Vertreterin/delegierter Vertreter zur Schlichtung oder Auflösung des Betreuungsverhältnisses angerufen werden. Die Dekanin/der Dekan kann – bei Delegation der/die Delegierte – ein zweiköpfiges Gremium bestehend aus einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der Fakultät und einer Vertreterin/einem Vertreter des Mittelbaus als Schlichtungsinstanz einsetzen. Über die Auflösung des Betreuungsverhältnisses ist die Dekanin/der Dekan in Kenntnis zu setzen.

### **§ 5 Anmeldung der Promotion**

- (1) Mit der Anmeldung der Promotion und der Kenntnisnahme der Anmeldung im Fachbereichsrat ist die Promovendin/der Promovend zur Qualifikationsphase zugelassen und es wird eine Promotionsakte für die Bewerberin/den Bewerber angelegt.
- (2) Für die Anmeldung der Promotion reicht die Bewerberin/der Bewerber im Einvernehmen mit der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer die notwendigen Unterlagen bei der Dekanin/dem Dekan ein. Der Anmeldung sind als Unterlagen beizufügen:
  1. die Erklärung der Anmeldung, welche die persönlichen Angaben der Doktorandin/des Doktoranden, die Namen der Betreuerinnen/Betreuer sowie den Arbeitstitel der Promotion enthält,
  2. die Betreuungsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 6,
  3. ein Empfehlungsschreiben der Hauptbetreuerin/des Hauptbetreuers.
- (3) Die Anmeldung wird in der Promotionsakte der Doktorandin/des Doktoranden hinterlegt, die mit der Anmeldung der Promotion im Fachbereichsrat angelegt wird.

### **§ 6 Umfang und Studienleistungen der Qualifikationsphase**

- (1) Das Promotionsstudium erstreckt sich in der Regel über sechs Semester. Alle Promovendinnen/Promovenden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich für die Dauer der Promotion an der Universität einzuschreiben. Die Promotion beginnt mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung und endet mit Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wird.

Zeiten und erbrachte Leistungen, die an anderen Universitäten im Rahmen des Promotionsstudiums verbracht werden (vgl. § 22 und 23), können nach Prüfung durch die Dekanin/den Dekan anerkannt werden.

- (2) Die Qualifikationsphase im Rahmen des Promotionsstudiums umfasst:
1. das Verfassen der Dissertation,
  2. das Absolvieren von je zwei Veranstaltungen oder Maßnahmen aus den zwei Modulen „Profilierung“ und „Professionalisierung“ des Promotionsstudiums“ (siehe Anhang zur Ordnung),
  3. den Erwerb eines benoteten Leistungsnachweises aus einem Hauptseminar im Fach der Dissertation (5 ECTS),
  4. die regelmäßige Teilnahme an den Doktorandinnen-/Doktorandenkolloquien oder Oberseminaren im Fach der Dissertation. Für die regelmäßige Teilnahme an den Kolloquien/Oberseminaren erhalten die Promovendinnen/Promovenden je 5 ECTS. Insgesamt müssen sechs Kolloquien/Oberseminare mit je 5 ECTS nachgewiesen werden (insgesamt 30 ECTS, siehe Anhang zur Ordnung).
- (3) Über die absolvierten Veranstaltungen und Maßnahmen, sowie die erbrachten Leistungen des Promotionsstudiums sind entsprechende Nachweise vorzulegen, die in der Promotionsakte hinterlegt werden.

### **§ 7 Form der Dissertation**

- (1) Die in der Qualifikationsphase zu erstellende Dissertation muss einen Gegenstand aus dem Gebiet der Katholischen Theologie behandeln. Dieser Gegenstand muss mindestens einem der in der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster vertretenen Fächer zuzuordnen sein.
- (2) Die Dissertation muss einen Gegenstand aus einer Disziplin der Katholischen Theologie mit gründlicher Kenntnis der Quellen und der Literatur behandeln, so dass sie wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und eine Förderung der theologischen Wissenschaft bedeutet.
- (3) Der Textteil der Dissertation soll in der Regel 300 Seiten in üblicher Formatierung nicht überschreiten. Über Ausnahmen (insbesondere in Fällen von Texteditionen, empirischer Forschungen o.ä.) entscheidet die Dekanin/der Dekan in Absprache mit den Betreuerinnen/den Betreuern der Dissertation und der Doktorandin/dem Doktoranden.
- (4) Die Dissertation ist nach Absprache mit den Betreuungspersonen in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Verwendung einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch die Dekanin/den Dekan.
- (5) Einer fremdsprachigen Dissertation ist ein Inhaltsverzeichnis in deutscher Sprache sowie eine Zusammenfassung (fünf bis zehn Seiten) in deutscher Sprache beizufügen.
- (6) Liegen einer Dissertation Untersuchungen zugrunde, die im Rahmen einer Gemeinschaftsarbeit durchgeführt wurden, so muss jede einzelne Bewerberin/jeder einzelne Bewerber ihren/seinen Beitrag in eigener Verantwortung selbstständig abgefasst haben. Ihre/seine individuelle Leistung muss klar erkennbar und ihrem Gehalt nach einer üblichen Dissertation gleichwertig sein.
- (7) Eine wissenschaftliche Arbeit kann nicht als Dissertation zur Erlangung des Grades als Dr. phil. angenommen werden, wenn sie bereits ganz oder zu wesentlichen Teilen veröffentlicht worden ist. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

### III. Prüfungsphase

#### § 8 Zulassung zum Prüfungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Prüfungsverfahren setzt das erfolgreiche Absolvieren der Qualifikationsphase mit dem Promotionsstudium gemäß § 6 voraus.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren ist von der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich an die Dekanin/den Dekan zu stellen. Hierzu sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. die persönlichen Angaben der Doktorandin/des Doktoranden mit Adresse,
  2. die in § 2 Abs. 1 verlangte schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) in dreifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie eine elektronische Version der Arbeit auf einem gängigen Datenträger mit dem in einem gängigen Datenformat gespeicherten Text der Arbeit,
  3. die in § 6 Abs. 2 bis 3 geforderten Nachweise über das Absolvieren des Promotionsstudiums,
  4. ein tabellarischer schriftlicher Lebenslauf mit Darlegung des wissenschaftlichen Werdegangs,
  5. die Entscheidung über die gemäß § 11 gewählte Form des mündlichen Prüfungsverfahrens der Defensio oder des Rigorosums,
  6. eine eigenhändig unterschriebene schriftliche Versicherung an Eides Statt, dass die vorgelegte Arbeit – abgesehen von den ausdrücklich bezeichneten Hilfsmitteln – persönlich, selbstständig, ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel und ohne unzulässige fremde Hilfe (insbesondere entgeltliche Hilfe dritter Personen) angefertigt wurde,
  7. eine schriftliche Erklärung,
    - dass die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht sind,
    - dass die vorgelegte Arbeit oder eine ähnliche Arbeit nicht bereits anderweitig als Dissertation eingereicht worden ist,
    - dass die Arbeit nicht schon ganz oder in weiten Teilen veröffentlicht worden ist oder zurzeit veröffentlicht wird,
    - in der die Doktorandin/der Doktorand über frühere Promotionsversuche und deren Resultate informiert.
- (3) Die Arbeit kann zu Zwecken der Plagiatskontrolle in einer Datenbank gespeichert werden und dort mit anderen Texten zwecks Auffindens von Übereinstimmungen abgeglichen werden. Die/Der Kandidat\*in fügt ihrer/seiner Arbeit eine schriftliche Erklärung hinzu, dass ihr/ihm dies bekannt ist.
- (4) Über die Zulassung zum Prüfungsverfahren entscheidet die Dekanin/der Dekan.
- (5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die vorstehend unter Abs. 2 Nr. 1-7 genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt wurden und die Doktorandin/der Doktorand einer Aufforderung, die fehlenden Unterlagen nachzureichen, nach Verstreichen einer gesetzten Frist nicht nachkommt.
- (6) Die Zulassung ist ebenfalls abzulehnen:
  1. wenn die Doktorandin/der Doktorand diese oder eine ähnliche Arbeit bereits an anderer Stelle als Dissertation (Dr. theol./Dr. phil.) eingereicht hat



2. oder wenn die Arbeit gemäß § 7 Abs. 7 ganz oder zu wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht ist
  3. oder wenn die Doktorandin/der Doktorand bereits endgültig in einem Promotionsverfahren im Fach Katholische Theologie (Dr. theol./Dr. phil.) an einer deutschen Hochschule gescheitert ist.
- (7) Die Rücknahme des Antrags durch die Doktorandin/den Doktoranden ist bis zur abschließenden Bewertung der Dissertation durch den Fachbereichsrat einmalig möglich.
- (8) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens ist der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich durch die Dekanin/den Dekan mitzuteilen. Wird die Zulassung verweigert, so ist die Mitteilung mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 9 Begutachtung der Dissertation**

- (1) Die Dekanin/der Dekan bestimmt zur Begutachtung der Dissertation nach Anhörung der Promovendin/des Promovenden zwei wissenschaftlich Lehrende, welche die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 bis 4 erfüllen. Eine oder einer von ihnen muss hauptberuflich tätige Hochschul-lehrerin/hauptberuflich tätiger Hochschullehrer aus dem in § 4 Abs. 2 genannten Personenkreis sein. Die zweite Gutachterin/der zweite Gutachter muss dem Personenkreis gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 entstammen.
- (2) Bei einem gemeinsam mit einer auswärtigen Hochschule bzw. mit einer von deren Fakultäten durchgeführten Promotionsverfahren sind die Regelungen des § 22 bzw. § 23 zu beachten.
- (3) Nach Zuweisung der Dissertation zur Begutachtung schlagen die Gutachterinnen/Gutachter dem Dekan/der Dekanin innerhalb einer Frist von höchstens vier Monaten in einem Gutachten entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vor. In einer Empfehlung zur Annahme der Dissertation ist zugleich eine Note vorzuschlagen. Dabei ist eine der folgenden Noten zu vergeben:
- 1 = „sehr gut“ / „summa cum laude“ = eine hervorragende Leistung;
  - 2 = „gut“ / „magna cum laude“ = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = „befriedigend“ / „cum laude“ = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 = „ausreichend“ / „rite“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - 5 = „nicht ausreichend“ / „insufficienter“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (4) Im Fall einer Divergenz von zwei Notenstufen zwischen Erst- und Zweitgutachten gibt die Dekanin/der Dekan ein drittes Gutachten in Auftrag.
- (5) Die Dissertation und die Gutachten liegen nach entsprechender schriftlicher Benachrichtigung für die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs, die promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates, die Mitglieder der Promotionskommission und die Bewerberin/den Bewerber um den Grad des Dr. phil. drei Wochen vor der Sitzung des Fachbereichsrates, in der über Annahme und Benotung entschieden wird, im Dekanat zur Einsichtnahme aus.
- (6) Ein Einspruch gegen die Gutachten durch die Bewerberin/den Bewerber ist innerhalb einer Woche nach Auslage der Gutachten bei der Dekanin/dem Dekan einzureichen.
- (7) Der Dekan beauftragt die Promotionskommission mit der Erarbeitung eines Notenvorschlags

für die Entscheidung des Fachbereichsrats. Unter Würdigung der Gutachten und der Empfehlung der Promotionskommission entscheidet der Fachbereichsrat über die Annahme der Dissertation und setzt die Gesamtnote gemäß Abs. 3 fest. Stimmberechtigt sind die promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates.

- (8) Wird die Dissertation vom Fachbereichsrat nicht mindestens mit der Note „rite“ („ausreichend“/4,0) bewertet, so ist die Dissertation abgelehnt. Das Prüfungsverfahren ist damit insgesamt erfolglos beendet.
- (9) Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation, bei Annahme zugleich unter Mitteilung der Bewertung, ist der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich nach Beschlussfassung der Note durch den Fachbereichsrat von der Dekanin/dem Dekan schriftlich mitzuteilen.
- (10) Ein Exemplar der zur Begutachtung vorgelegten Dissertation verbleibt bis zu ihrer Veröffentlichung in der Promotionsakte, ebenfalls werden die Gutachten der Akte hinzugefügt. Die Promotionsakte ist gemäß geltendem Recht zu archivieren.
- (11) Wird eine Dissertation abgelehnt, kann sich die Kandidatin/der Kandidat einmalig und frühestens nach einem Jahr wieder mit einer Neufassung der Dissertation zum Prüfungsverfahren anmelden.

### **§ 10 Promotionskommission**

- (1) Die Promotionskommission berät auf Grundlage der Kenntnis der Dissertation als auch der Gutachten die Dissertationsschrift und unterbreitet dem Fachbereichsrat einen Notenvorschlag.
- (2) Der Promotionskommission gehören an:
  1. vier Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, von denen eine/einer den Vorsitz übernimmt, als ständige Mitglieder;
  2. die beiden Gutachterinnen/Gutachter der Arbeit als jeweils hinzugeladene Mitglieder;
  3. die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer, wenn diese nicht gleichzeitig zu Gutachterinnen/Gutachtern bestellt sind und eine weitere Betreuerin/ein weiterer Betreuer der Arbeit als jeweils hinzugeladene Mitglieder;
  4. zwei promovierte Mitglieder des akademischen Mittelbaus der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster als ständige Mitglieder. Verfügt der akademische Mittelbau nicht über zwei promovierte Mitglieder, so kann der Mittelbau auch über ein promoviertes Mitglied vertreten werden. Sollte kein Mitglied des Mittelbaus promoviert sein, gehören der Promotionskommission zwei unpromovierte Mitglieder des akademischen Mittelbaus an, die aber über kein Stimmrecht verfügen.
- (3) Stimmberechtigt sind die ständigen Mitglieder der Kommission. Ist eine/r der Gutachter/innen zugleich ständiges Mitglied der Promotionskommission, ist sie/er nicht stimmberechtigt.
- (4) Wählt die Doktorandin/der Doktorand die Defensio als Abschluss (vgl. § 12), so wird diese auch vor der Promotionskommission abgelegt.

### **§ 11 Zulassung zur Defensio oder zum Rigorosum**

Zur Defensio oder den Prüfungen im Rahmen des Rigorosums wird eine Doktorandin/ein Dokto-

rand nur zugelassen, wenn die Dissertation gemäß § 9 Abs. 9 angenommen wurde. Die Doktorandin/der Doktorand kann als Abschluss des Promotionsverfahrens zwischen einer Defensio zur Dissertation und einem Rigorosum wählen.

### **§ 12 Defensio der Dissertation**

- (1) In der Defensio zur Dissertation wird nachgewiesen, dass die Bewerberin/der Bewerber in der Lage ist, die wissenschaftlichen Ergebnisse ihrer/seiner Dissertation auf der Grundlage schriftlich vorgelegter Thesen sowohl im mündlichen Vortrag als auch in öffentlicher Diskussion zu verteidigen.
- (2) Von der Bewerberin/dem Bewerber wird erwartet:
  1. die präzise Darstellung der Ergebnisse der Dissertation,
  2. die Einordnung dieser fachspezifischen Ergebnisse in den Gesamtbereich der Theologie.
- (3) Die Durchführung der Defensio:
  1. Voraussetzung für die Durchführung der Defensio ist die Annahme der Dissertation gemäß § 9 Abs. 9. Nach der Annahme der Dissertation legt der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Promotionskommission den Termin für die Defensio fest. Diese muss spätestens sechs Monate nach Annahme und Festsetzung der Note für die Dissertation durch den Fachbereichsrat, frühestens jedoch zwei Wochen nach Annahme und Festsetzung der Note, stattfinden. Die zur Defensio gemäß Abs. 1 vorzulegenden Thesen sind nach Annahme und Bewertung der Arbeit durch den Fachbereichsrat bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Defensio bei dem Dekan/der Dekanin einzureichen. Der Prüfungstermin ist der Bewerberin/dem Bewerber umgehend nach Festsetzung der Note durch den Fachbereichsrat bekannt zu geben.
  2. Die Defensio wird vor der Promotionskommission gemäß § 10 Abs. 4 abgelegt. Frageberechtigt sind alle Anwesenden. Die Promotionskommission, eingeschlossen die Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation, sind zuständig für die Durchführung und Bewertung der Defensio.
  3. Die Defensio ist hochschulöffentlich. Zuhörerinnen/Zuhörer können nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Bewerberin/den Bewerber.
- (4) Die Defensio besteht:
  1. aus einem zwanzigminütigen Vortrag der Bewerberin/des Bewerbers, in dem sie/er auf Grundlage der von ihr/ihm eingereichten Thesen die Erkenntnisse und Ergebnisse der Dissertation darstellt,
  2. aus einer vierzigminütigen Diskussion, in der die Bewerberin/der Bewerber auf wissenschaftliche Fragen und Einwendungen, die in sachlichem Zusammenhang mit dem Gegenstand der Dissertation stehen, antwortet.
- (5) Die Diskussionsleitung der Defensio obliegt der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Promotionskommission.
- (6) Die Defensio wird in der Regel in deutscher Sprache gehalten. Die Verwendung einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch die Dekanin/den Dekan.
- (7) Über Verlauf und Ergebnis der Defensio wird eine Niederschrift angefertigt, welche von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission unterschrieben wird.

- (8) Die Note für die Defensio wird in Entsprechung zu § 9 Abs. 3 vergeben. Das Ergebnis der Defensio wird der Bewerberin/dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die Beratung und Festsetzung des Prüfungsergebnisses unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

### **§ 13 Rigorosum**

- (1) Die Prüfungsfächer des Rigorosums entsprechen den an der Katholisch-Theologischen Fakultät vertretenen Fächern.
- (2) Die Rigorosumsprüfungen umfassen neben der Prüfung im Dissertationsfach (Hauptfach) weitere drei Prüfungen. Dabei sind die Fächer aus den drei Sektionen zu wählen, aus denen nicht die Dissertation ist. Der Umfang beträgt im Hauptfach 45 Minuten und in den Nebenfächern je 30 Minuten. Spätestens nach Annahme der Dissertation durch den Fachbereichsrat teilt die Promovendin/der Promovend der Dekanin/dem Dekan die Wahl der Fächer mit und schlägt die Prüferin/den Prüfer vor. Die Prüferin/der Prüfer und der Beisitzer/die Beisitzerin werden durch die Dekanin/den Dekan bestellt. Im Falle der Wiederholung des Rigorosums (siehe § 14 Abs. 2) müssen zwei Prüferinnen bzw. Prüfer und ein Beisitzer/eine Beisitzerin bestellt werden. Eine Ausnahme davon ist nur gerechtfertigt, wenn ein weiterer fachlich qualifizierter Prüfer nicht zur Verfügung steht.
- (3) Die Rigorosumsprüfungen müssen in der Regel innerhalb von zwei Kalenderwochen abgelegt werden. Sie müssen innerhalb eines halben Jahres nach Annahme der Dissertation durch den Fachbereichsrat abgeschlossen sein.
- (4) Über die Rigorosumsprüfungen wird ein Protokoll geführt, das von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (5) Jede Prüferin/jeder Prüfer erteilt der Kandidatin/dem Kandidaten eine der in § 9 Abs. 3 genannten Noten oder bezeichnet das Ergebnis der Prüfung als „insuffizienter“/„nicht bestanden“.
- (6) Mitglieder der Fakultät können als Zuhörerinnen/Zuhörer nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden, sofern die Bewerberin/der Bewerber nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Bewerberin/den Bewerber.
- (7) Das Rigorosum ist bestanden, wenn jede der Fachprüfungen mindestens mit der Note „rite“/„ausreichend“ bewertet worden ist. Andernfalls ist das Rigorosum nicht bestanden.
- (8) Die Gesamtnote des Rigorosums errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der vier Noten in den vier Fächern des Rigorosums. Dabei zählt die Note im Hauptfach zweifach, die Noten der drei anderen Prüfungen zählen einfach. Anschließend wird die Gesamtnote gemäß der in § 16 Abs. 2 benannten Regeln auf eine volle Note gerundet.

### **§ 14 Wiederholung der Defensio oder des Rigorosums**

- (1) Erscheint die Bewerberin/der Bewerber ohne triftigen Grund nicht zur Defensio oder zu den Rigorosumsprüfungen, oder erfolgt nach ihrem Beginn ein Rücktritt ohne triftigen Grund, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Werden für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe geltend gemacht, so sind sie der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Hat die Bewerberin/der Bewerber die Defensio oder Prüfungen im Rahmen des Rigorosums

nicht bestanden oder kein ärztliches Attest vorgelegt, so kann sie/er diese wiederholen. Es ist nur eine einmalige Wiederholung der Defensio bzw. der Rigorosumsprüfungen zulässig.

- (3) Wurde mehr als eine der Rigorosumsprüfungen laut § 13 Abs. 5 mit „insufficienter“/„nicht bestanden“ bewertet, so müssen alle Rigorosumsprüfungen wiederholt werden.
- (4) Die Wiederholung ist bei der Dekanin/dem Dekan schriftlich zu beantragen. Die Dekanin/der Dekan setzt einen neuen Termin für die mündliche Prüfung fest. Dieser hat spätestens sechs Wochen nach der Festsetzung durch die Dekanin/den Dekan stattzufinden. Der Prüfungstermin ist der Bewerberin/dem Bewerber mindestens drei Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Wird die Wiederholung der Defensio oder einzelner Prüfungen im Rahmen des Rigorosums nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Die Dekanin/der Dekan erteilt der Doktorandin/dem Doktoranden darüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (6) Versäumt die Bewerberin/der Bewerber die Wiederholungsprüfung aus einem selbst zu vertretenden Grund, wird die Prüfung als „insufficienter“/„nicht bestanden“ gewertet. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 3.

### **§ 15 Mutterschutz und Nachteilsausgleich**

- (1) Auf Antrag einer Doktorandin sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Macht ein Doktorand/eine Doktorandin glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (3) Bei Entscheidungen nach Absatz 3 ist auf Wunsch der/des Doktoranden/der Doktorandin die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 3 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (5) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 3 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Promotionsstudiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (6) Soweit eine Doktorandin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.

### § 16 Bildung der Gesamtnote

- (1) Sind die Defensio bzw. das Rigorosum bestanden, so ergibt sich die Gesamtbewertung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertungen der Dissertation und der Defensio bzw. des Rigorosums. Dabei zählt die Note der Dissertation dreifach, die Note der Defensio bzw. die Note des Rigorosums einfach.
- (2) Die Gesamtnote wird wie folgt vergeben:
  - „sehr gut“ = summa cum laude = 1; bei einem Wert von 1,0 bis 1,49
  - „gut“ = magna cum laude = 2; bei einem Wert von 1,5 bis 2,49
  - „befriedigend“ = cum laude = 3; bei einem Wert von 2,5 bis 3,49
  - „ausreichend“ = rite = 4; bei einem Wert von 3,5 bis 4,0.
- (3) Zur Ermittlung der Gesamtnote aus den arithmetisch errechneten Werten wird das mathematische Runden angewendet. Dabei gilt, dass bei Dezimalstellen hinter dem Komma entsprechend folgender Regeln gerundet wird: Folgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma eine 0, 1, 2, 3 oder 4, so wird abgerundet. Folgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma eine 5, 6, 7, 8 oder eine 9, so wird aufgerundet. Gleichermaßen wird mit der Rundung auf die volle Note verfahren.

### § 17 Bescheinigung über die Prüfungsleistungen

Ist die Dissertation angenommen und ist Defensio oder Rigorosum bestanden und somit eine Gesamtnote festgelegt, wird innerhalb von zwei Wochen ein Zeugnis über die erbrachten Prüfungsleistungen durch das Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät ausgestellt. Dieses enthält:

1. die Bezeichnung „Katholisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“,
2. den Namen der Doktorandin/des Doktoranden,
3. das Geburtsdatum und den Geburtsort der Doktorandin/des Doktoranden,
4. den Titel der Dissertation,
5. das Promotionsfach,
6. die Namen der Betreuungspersonen, Gutachterinnen/Gutachter und Prüferinnen/Prüfer im Promotionsverfahren,
7. die Noten der Dissertation, der Defensio bzw. des Rigorosums sowie die Gesamtbewertung der Promotionsleistung,
8. als Datum des Zeugnisses den Tag der Defensio bzw. der letzten Prüfung im Rahmen des Rigorosums,
9. den Namen und die Unterschrift der Dekanin/des Dekans oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters,
10. das Siegel der Fakultät.

Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Titels Doktor der Philosophie (Dr. phil.).

### **§ 18 Veröffentlichung der Dissertation und Abgabe der Pflichtexemplare**

- (1) Die Dissertation soll in der Regel in der vom Fachbereichsrat angenommenen Form gedruckt und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht werden. Über Auflagen und eventuell von der Doktorandin/dem Doktoranden gewünschte Änderungen gegenüber der im Promotionsverfahren eingereichten Fassung entscheidet ebenfalls der Fachbereichsrat. Die entsprechende Überprüfung wird von der Dekanin/dem Dekan vorgenommen.
- (2) Soll die Dissertation in einer deutlich veränderten Form veröffentlicht werden, als sie zur Begutachtung vorlag, müssen zwei Exemplare in der Originalfassung im Dekanat eingereicht und archiviert werden.
- (3) Die Veröffentlichung geschieht unter Einbeziehung der vom Fachbereichsrat erteilten Auflagen dadurch, dass die Doktorandin/der Doktorand neben den zwei für die Fachbereichsbibliothek und das Dekanat erforderlichen Exemplaren unentgeltlich
  - (a) entweder 20 gebundene Exemplare in Buch- oder Fotodruck,
  - (b) oder sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,
  - (c) oder eine elektronische Version im Dekanat eingereicht hat. Anzahl und Form der Druck- und elektronischen Versionen sind mit der zuständigen Stelle (Hochschulschriftenstelle) der ULB abzustimmen.
  - (d) Im Fall von (a) ist der Hochschule das Recht zu übertragen, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Die Dissertation muss in jedem Fall im Vorwort oder an anderer Stelle den Hinweis erhalten, dass sie von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen worden ist. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss Abweichungen von den in (a) und (b) genannten Anzahlen genehmigen.
- (4) Die Einreichung der Pflichtexemplare oder der Nachweis über den Druck der Dissertation bzw. deren elektronische Veröffentlichung muss innerhalb von zwei Jahren nach bestandem Rigorosum oder bestandener Defensio im Dekanat erfolgen. Versäumt die Doktorandin/der Doktorand durch ihr/sein Verschulden diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Anwartsrechte. Die Dekanin/der Dekan kann bei Vorliegen eines triftigen Grundes die Frist einmalig verlängern. Ein dahingehender Antrag muss von der Doktorandin/dem Doktoranden spätestens drei Monate vor Ablauf der Zwei-Jahres-Frist gestellt und hinreichend begründet werden. Die Vorschriften zum Mutterschutz gemäß § 15 gelten entsprechend.

### **§ 19 Ausfertigung und Aushändigung der Promotionsurkunde**

- (1) Die Promotionsurkunde wird ausgefertigt, sobald die vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren der Dissertation in der jeweils verlangten Form im Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster eingereicht ist.
- (2) Die Dekanin/der Dekan händigt die Promotionsurkunde auch für den Fall aus, dass die Drucklegung der Dissertation oder deren Aufnahme in eine wissenschaftliche Reihe durch einen schriftlichen Vertrag zwischen Verfasserin/Verfasser und Verlegerin/Verleger oder eine Bescheinigung der Herausgeberin/des Herausgebers einer Reihe, in der die Arbeit erscheinen soll, garantiert ist. Inhalt des Vertrages muss sein, dass die Dissertation binnen zwei Jahren veröffentlicht wird. Außerdem muss die Doktorandin/der Doktorand schriftlich erklären, dass sie/er die vorgeschriebene Anzahl der Pflichtexemplare nachträglich abliefern wird.

- (3) Die Promotionsurkunde enthält:
1. die Bezeichnung „Katholisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“,
  2. den Namen der Doktorandin/des Doktoranden,
  3. den akademischen Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie,
  4. den Titel der Dissertation,
  5. das Gesamtprädikat aller erbrachten Promotionsleistungen,
  6. als Datum den Tag der Aushändigung der Urkunde,
  7. den Namen der Dekanin/des Dekans, ihre/seine Unterschrift sowie das Siegel der Fakultät.
- (4) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt in der Regel im Rahmen einer akademischen Feier der Fakultät. Auf Antrag an die Dekanin/den Dekan kann einer Doktorandin/einem Doktoranden die Urkunde auch zu einem anderen Zeitpunkt überreicht werden.
- (5) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde gilt die Promotion als vollzogen; von dem Tag an beginnt das Recht zur Führung des Titels der Doktorin/des Doktors der Theologie (Dr. phil.).
- (6) Die erfolgte Promotion wird von der Dekanin/dem Dekan durch Eintrag in das Promotionsverzeichnis der Fakultät aktenkundig gemacht.

### **§ 20 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Ergibt sich während des Promotionsverfahrens, dass sich die Doktorandin/der Doktorand einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann die Bewertung der betreffenden Promotionsleistungen entsprechend berichtigt oder Teile des Promotionsverfahrens oder das gesamte Promotionsverfahren seitens des Fachbereichsrates für ungültig oder nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Hat die Doktorandin/der Doktorand bei einer Promotionsleistung eine Täuschung begangen und wird diese erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 17 bzw. der Promotionsurkunde gemäß § 19 bekannt, so kann die Bewertung der entsprechenden Promotionsleistungen nachträglich geändert oder der Doktorgrad entzogen werden.
- (3) Hat die Doktorandin/der Doktorand die Zulassung zur Promotion durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, so kann bei dessen Bekanntwerden ebenfalls nachträglich der Doktorgrad entzogen werden.
- (4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin/der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 17 bzw. der Promotionsurkunde gemäß § 19 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen des Promotionsverfahrens geheilt.
- (5) Wird der Doktorgrad nach Abs. 2 oder Abs. 3 entzogen oder hat sich die Bewertung der Promotionsleistung nach Abs. 1 oder Abs. 2 geändert, so ist die Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 17 und die Promotionsurkunde gemäß § 19 einzuziehen und ggf. eine neue Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen bzw. eine neue Promotionsurkunde auszuhändigen.
- (6) Der Doktorgrad kann von der Fakultät entzogen werden, wenn die Doktorandin/der Doktorand



wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sich auf wissenschaftsbezogenes Fehlverhalten bezieht, rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder wenn sie/er wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad eingesetzt worden ist.

- (7) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu gewähren.

### **§ 21 Einsichtnahme in die Promotionsakten**

Auf Antrag kann nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Promotionsurkunde zu stellen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

## **IV. Gemeinsame Promotion**

### **§ 22 Promotion in Zusammenarbeit mit einer inländischen Hochschule**

Die Promotion kann in Zusammenarbeit mit einer inländischen Hochschule erfolgen. Das Nähere regelt der mit der betreffenden Hochschule getroffene Kooperationsvertrag. Zu Betreuerinnen/Betreuern und Gutachterinnen/Gutachtern können Personen ernannt werden, die nach der Promotionsordnung der Partnerhochschule zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden können. Von der Doktorandin/dem Doktoranden zu erbringende Leistungen im Rahmen des Promotionsstudiums nach § 6 können auch an der Partnerhochschule erbracht werden.

### **§ 23 Promotion in Zusammenarbeit mit einer ausländischen Hochschule**

- (1) Die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Münster kann zusammen mit einer wissenschaftlichen Hochschule des Auslandes in einem gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahren den akademischen Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) verleihen. Näheres regelt der entsprechende Kooperationsvertrag mit der ausländischen Hochschule. Der Kooperationsvertrag kann von den Vorschriften dieser Promotionsordnung abweichende Regelungen treffen, sofern dies mit dem wesentlichen Gehalt der Promotionsordnung vereinbar ist.
- (2) Dieses Verfahren setzt gemäß § 4 eine gemeinsame Betreuung der Doktorandin/des Doktoranden durch je eine Betreuungsperson der beiden Hochschulen voraus.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16.05.2023 und vom 13.06.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.06.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

## Anhang zur Promotionsordnung

Das Promotionsstudium gemäß § 6 an der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster im Rahmen der Qualifikationsphase umfasst das Verfassen der Dissertation, den Erwerb eines benoteten Leistungsnachweises aus einem Hauptseminar im Fach der Dissertation, die regelmäßige Teilnahme an den Doktorandinnen-/Doktorandenkolloquien oder Oberseminaren im Fach der Dissertation, sowie das Absolvieren von je zwei Veranstaltungen oder Maßnahmen aus den beiden untenstehenden Modulen. Jede Maßnahme/Veranstaltung kann nur einmal angerechnet werden und muss durch eine Bescheinigung des Veranstalters oder ähnlichen Nachweises belegt werden. In jedem Modul muss je eine Maßnahme/Veranstaltung aus Kategorie 1 und Kategorie 2 absolviert werden.

Für die regelmäßige Teilnahme an den Kolloquien/Oberseminaren erhalten die Promovendinnen/Promovenden 5 ECTS. Insgesamt müssen sechs Kolloquien/Oberseminare mit je 5 ECTS nachgewiesen werden (insgesamt 30 ECTS).

Für den Erwerb eines benoteten Leistungsnachweises aus einem Hauptseminar im Fach der Dissertation erhalten die Promovendinnen/Promovenden 5 ECTS.

### Modul 1: Profilierung

#### Kategorie 1:

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen anderer Fächer
- Teilnahme an einer wissenschaftstheoretischen Veranstaltung
- Teilnahme an Oberseminaren oder vergleichbaren Veranstaltungen einer anderen Sektion der Theologie oder Teilnahme an Oberseminaren von Kolleginnen/Kollegen anderer Fakultäten
- Teilnahme an Oberseminaren oder vergleichbaren Veranstaltungen internationaler Ausrichtung
- Teilnahme an einer für das Dissertationsthema einschlägigen Tagung oder Symposium

#### Kategorie 2:

- Beteiligung an einem Call for Papers im Themenfeld der Dissertation und Präsentation im Kontext einer Tagung
- Wissenschaftlicher Vortrag
- Forschungsreisen (z.B. Archivaufenthalte) im Kontext des Dissertationsthemas
- Beiträge oder Weiterbildung in der Wissenschaftskommunikation

### Modul 2: Professionalisierung

#### Kategorie 1:

- Teilnahme an hochschul- bzw. wissenschaftsdidaktischen Veranstaltungen
- Fort- und Weiterbildung im Kontext der Karriereplanung

#### Kategorie 2:

- Mitarbeit an der Herausgeberschaft einer wissenschaftlichen Publikation oder Zeitschriften oder eigene Herausgeberschaft
- Mitwirkung an der Erstellung von Forschungsanträgen oder Einwerbung von Drittmitteln und Stipendien
- Mitwirkung in der Vorbereitung oder eigene Planung von Tagungen
- Eigene Veröffentlichungen
- Akademische Lehrtätigkeit (außerhalb der eigenen Lehrverpflichtung)

Veröffentlichung der im Haushaltsjahr 2021 an die hauptberuflichen  
Rektoratsmitglieder der  
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gewährten Bezüge

Aufgrund des § 20 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind jährlich die für die Tätigkeit im Haushaltsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen hauptberuflichen Rektoratsmitglieds unter Namensnennung zu veröffentlichen.

Den hauptberuflichen Rektoratsmitgliedern wurden für das Haushaltsjahr 2021 nachfolgend aufgeführte Bezüge gewährt:

Prof. Dr. Johannes Wessels, Rektor	166.219,72 €
Matthias Schwarte, Kanzler	141.926,80 €

Münster, den 30. Mai 2023

Der R e k t o r

Veröffentlichung der im Haushaltsjahr 2022 an die hauptberuflichen  
Rektoratsmitglieder der  
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gewährten Bezüge

Aufgrund des § 20 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind jährlich die für die Tätigkeit im Haushaltsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen hauptberuflichen Rektoratsmitglieds unter Namensnennung zu veröffentlichen.

Den hauptberuflichen Rektoratsmitgliedern wurden für das Haushaltsjahr 2022 nachfolgend aufgeführte Bezüge gewährt:

Prof. Dr. Johannes Wessels, Rektor	165.284,40 €
Matthias Schwarte, Kanzler	145.198,13 €

Münster, den 30. Mai 2023

Der Re k t o r